

der lichtblick



**Bis die Knochen
knacken**

lichtblick
SCHATZMEISTER

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

Redaktion:

Redaktionsgemeinschaft
„der lichtblick“

Die Arbeit der „Redaktionsgemeinschaft“ bestimmt sich nach Maßgabe des „Statut der Redaktionsgemeinschaft „der lichtblick““ vom 1. Juni '76.

Verlag:

Eigenverlag.

Druck:

Eigendruck auf ROTAPRINT R 30.

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft
„der lichtblick“
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

„der lichtblick“ erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

„der lichtblick“ wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheins ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann.

Die November - Ausgabe liegt nun vor Ihnen!

Wieder einmal haben wir es geschafft, ein Heft trotz erheblicher Schwierigkeiten fertigzustellen.

Gerne hätten wir Ihnen den neuen Anstaltsleiter von Tegel vorgestellt, aber leider war ein Gesprächstermin noch nicht möglich. Bei der Rückkehr des Anstaltsleiters aus dem Urlaub hatten wir für dieses Heft schon Redaktionsschluß.

Wir werden dies aber, sobald es uns möglich ist, nachholen.

Die Kontroversen um die Zustände in der Vollzugsanstalt für Frauen weiten sich aus. Mehrere Organisationen springen mit in die Bresche und unterstützen die von Frau Dr. Wiegand begonnene Aktion. Natürlich darf bei solchen publikumswirksamen Aktionen der Verband der Justizvollzugsbediensteten nicht fehlen. Mit diesem Thema befaßt sich der Beitrag "Lösung?".

Auch die Humanistische Union setzt sich für die Frauen in der Lehrter Straße ein. Zu hoffen bleibt, daß diese Stimmen auch öffentliches Gehör finden.

Zu einem weiteren brisanten Problem erreichte uns eine Presseerklärung der Anstaltsbeiräte der Jugendstrafanstalt Plötzensee. Zu spät für die Oktober-Ausgabe - für diese war der Beitrag geplant - aber das gesamte Heft war zu diesem Zeitpunkt schon "auf Platte". Wir hielten das Thema jedoch für so wichtig, daß wir den Beitrag, wenn auch verspätet, doch noch bringen.

Der Beitrag von Prof. Müller-Dietz "Ehrenamtliche Mitarbeit" wird in diesem Heft abgeschlossen. Zugleich beginnt eine neue Serie von Jörg Staiber zum Thema Therapie in der Modellanstalt IV der JVA Tegel. Aus Platzgründen können wir diesmal nur die Einführung veröffentlichen. Im nächsten Heft beginnt dann die eigentliche Auseinandersetzung.

Sie sehen, liebe Leser, wir haben alle Hände voll zu tun, jede Zuschrift will beantwortet werden, wir machen dies natürlich herzlich gerne. Denn ohne Anregung und Kritik unserer Leser stünden wir ziemlich hilflos da. Wir brauchen Ihre Briefe, Ihre Kritik und Ihre Anregung. Manchmal kommt auch eine überraschende Sendung, so in diesen Tagen. Eine nette Dame übersandte uns Topflappen, damit wir uns die Finger nicht an den heißen Eisen verbrennen. An dieser Stelle herzlichen Dank, wir können sie wirklich gebrauchen. Es muß dazu gesagt werden, es waren nicht gekaufte, sondern in Eigenproduktion unserer Leserin entstanden. So etwas ermutigt und freut uns natürlich sehr.

Mit Freuden schauen wir auf das bevorstehende Jahresende, denn erfahrungsgemäß sind unsere Leser dann wieder großzügiger und so hoffen wir, daß sich unser leeres Spendenkonto wieder saniert. An dieser Stelle im Voraus schon herzlichen Dank!

In diesem Sinne verbleiben wir

Ihre
Redaktionsgemeinschaft
'Der Lichtblick'

Alle Insassen die an Weihnachten von ihren Angehörigen kein Paket erhalten und auch nicht über Eigen-geld zum Ersatzeinkauf verfügen, haben die Möglichkeit sich an das katholische oder evangelische Pfarramt zu wenden.

Die Paketscheine sind dann an eines der Pfarrämter zu übergeben.

Die Pfarrämter sind bemüht je-dem dieser Insassen ein Paket zu- kommen zu lassen.

BERICHT — MEINUNG

<i>Leserforum</i>	4
<i>Kommentar des Monats</i>	6
<i>Offener Brief der HU</i>	13
<i>Aus dem Abgeordnetenhaus</i>	14
<i>Zur Nachahmung empfohlen</i>	15
<i>Lösungen?</i>	26

INFORMATION

<i>Ehrenamtlich im Knast</i>	7
<i>Pressespiegel</i>	16
<i>Sozialtherapie im Knast</i>	18
<i>Presseerklärung</i>	21
<i>Protokoll aus dem</i>	
<i>Abgeordnetenhaus</i>	22
<i>Einweihung in Plötzensee</i>	30

TEGEL — INTERN

<i>Weihnachtspakete</i>	3
<i>Glückwünsche</i>	29
<i>Nachlese</i>	29
<i>Buchtips</i>	31

POSTSCHECKKONTO
der BERLINER BANK
NR. 2 20 00-102 BLN.-WEST
Vermerk: 31/00/132/703
'lichtblick'

ODER

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG
(BLZ: 100 200 00)
31/00/132/703

An unsere Spender und Förderer!

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Lesern, die uns mit ihren Spenden unterstützt haben, ganz herzlich bedanken. Für jede eingehende Geldspende wird eine Bestätigung von uns ausgeschrieben und an den Spender geschickt, die zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt ist. Wir bitten allerdings um Verständnis dafür, daß es in der Regel 2-3 Monate dauert, ehe diese Bescheinigungen bei unseren Lesern ankommen, da wir die Einzahlungsbelege stets gesammelt alle 2 Monate ausgehändigt bekommen.

Aus diesem Grund ist die Rückseite der beigelegten Zahlkarten mit einer Bestätigung über die Gemeinnützigkeit des Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. versehen, sodaß diese als Spendenbescheinigung beim Finanzamt vorgelegt werden kann.

Das BRIEFAMT der JVA Tegel bit-tet darum, daß bei allen Briefener-sichtlich ist, in welcher Teilan-stalt der Empfänger liegt, z.B. TA I, TA II, TA III, TA III E, TA IV.

LESER

Meinungen, Anregungen und Kritik

Auszüge aus Reaktionen auf die Lesenumfrage:

Als Polizeibeamter von Berlin finde ich es eine Notwendigkeit, diese Zeitung zu lesen.

Gerade wir, die berufsbedingt mit Menschen zu tun haben, die kurzfristig durch einen Ausrutscher aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden, dürfen den Kontakt zu Strafgefangenen nicht abbrechen lassen.

Allein die Möglichkeit, durch Einblick in den Lichtblick, feststellen zu können, daß die Sorgen und Interessen von Straftätern auf menschlicher Basis beruhen, wird bei uns beim (hoffentlich nicht) nächsten Aufeinandertreffen daran erinnern: Wir stehen Menschen gegenüber!

Ein Kontaktbereichsbeamter

In Ihrer Kritik an den Maßnahmen im Strafvollzug berücksichtigen Sie m.E. zu wenig die Tatsache, daß fast alle wünschenswerten Verbesserungen mit recht erheblichen Kosten verbunden sind; es gibt aber in der Gesellschaft auch noch viele andere Gruppen, die die Förderung ihrer jeweiligen Anliegen für vorrangig halten; die Bereitschaft der Öffentlichkeit zu helfen ist vorhanden, aber leider läßt diese Bereitschaft sehr nach, wenn die finanzielle Unterstützung auf Kosten des eigenen Lebensstandards gehen könnte; auch das müssen die Verantwortlichen, die



diese Gelder zu genehmigen haben, berücksichtigen.

In den letzten Monaten habe ich mehrfach im Stadtgebiet, meist noch junge Leute mit folgendem Plakat beobachtet: Straftentlassener - ohne Papiere, ohne Arbeit, ohne Unterkunft bittet um eine Spende.

Nach Auskunft von Bekannten, die recht aktiv als freiwillige Mitarbeiter im Strafvollzug tätig sind, haben alle Strafgefangenen etwa 6 Monate vor der Entlassung die Möglichkeit, über amtliche oder ehrenamtliche Helfer mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung zu treten; nach dieser Auskunft sorgt dann das Sozialamt dafür, daß am Tage der Entlassung eine Unterkunft und ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder daß eine finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Ist diese Information richtig und wird diese Hilfe nur ungern in Anspruch genommen und weshalb ist das so?

Wegen der hohen Rückfallquoten scheint mir die Frage der Nachbetreuung wichtig und ich meine, daß diese Frage auch ein Thema für den Lichtblick wäre!

Anm. der Redaktion

Die hier aufgegriffene Problematik ist uns keineswegs unbekannt. Schon "XY-Zimmermann" warnte vor etwa einem Jahr vor solchen Bettlern. Nach unserer Erkenntnis und Infor-

mation handelt es sich bei solchen Bettlern keineswegs um Straftentlassene!

Vielmehr handelt es sich hierbei um Trickbetrüger, die auf Kosten und auf Namen der Strafgefangenen ansehnliche Bettelgelder ergaunern.

Kein Straftentlassener wird ohne Geld und ohne Papiere entlassen. Die zuständigen Sozialarbeiter sind daran gehalten, die Entlassung vorzubereiten. Hierzu gehört auch die Beschaffung der Papiere und erste Kontaktaufnahme mit den Sozialbehörden. Das will nicht heißen, daß Entlassungsvorbereitung, die der Gesetzgeber vorschreibt und ermöglicht, in vollem Umfang praktiziert wird.

Es werden nach wie vor die Haftplätze im offenen Vollzug und somit die Möglichkeit zum Freigang nicht voll genutzt. Die verantwortlichen Stellen ziehen es vor, den reinen Verwahr- und Sicherungsvollzug mit Bediensteten zu besetzen, anstelle der Stellen im offenen Vollzug, die einer Wiedereingliederung um ein wesentliches förderlicher wären, zu besetzen.

Wer Trickbetrügern der oben genannten Sorte aus Gründen der Menschlichkeit oder des Mitleids etwas gibt, unterstützt geschickte Betrüger!

Ich fände es gut, wenn das Titelbild farbiger und interessanter gestaltet werden würde. Ebenfalls halte ich die typografische Gestaltung für wesentlich verbesserungsbedürftig...

Eine Gefangenenzeitung sollte in erster Linie informieren, kritisieren, die Meinungen innerhalb der Strafanstalt wieder spiegeln und zu aktuellen Ereignissen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug Stellung nehmen, aber:

nicht anstreben, einen Schönheitswettbewerb zu gewinnen! Eure Aufmachung ist ordentlich (ich kenne die Schweißtropfen, die solch eine Arbeit erfordert) wozu aber "1000" Schrifttypen innerhalb eines Artikels - gibt es die umsonst?

Mir kommt es auf den Inhalt an.

Themenvorschläge:

- mehr Platz für kulturelle Produkte (Zeichnungen, Literatur... aus Tegel)

- in stärkerem Maße Beiträge über die praktische Erfahrung (positive und negative) von Haftentlassenen

- wie steht es mit Berichten aus der Bundesrepublik und dem Ausland (wie Früher).

Vorschläge zur Themenauswahl:

Auch Selbstkritik bringen (z.B. Schaden durch Zerstörung einer Trage).

Lobenswertes Verhalten der Beamten oder eines Beamten (anonym, da dieser sonst Repressalien durch seine Kollegen befürchten muß) oder des JVA Leiters bringen, evt. auch von einer anderen JVA (Beispielwirkung)

Gesetze, die jeder Gefangene zu seinem eigenen Nutzen kennen sollte, in vereinfachter Sprache drucken; insbesondere Rechte, die ihm gesetzlich zustehen (wichtig für Erstinhaftierte!) Modell-Anträge oder Briefe als Mu-

ster abdrucken, denn nicht jeder kann sich klar und energisch und sachlich zugleich (!) ausdrücken!

Vielleicht etwas mehr über evt. Aktivitäten oder bereits bestehende Initiativen "Angehörige Strafgefangener".

Und als so'ne Art ständiger Einrichtung "Wichtige Adressen" (wie z.B. bei TIP etc.), an die sich die Leutchen nach der Entlassung wenden können - Arbeitsamt, Wohnungssuche etc...

Der Lichtblick kann m. E. so bleiben wie er ist!

Lieber Lichtblick

Ich bin Sozialkundelehrer an einem Gymnasium und benutze den Lichtblick als Unterrichtsmaterial für das Thema: "Rechtskunde - (Re-) Sozialisierung."

Der Lichtblick sollte Spiegelbild der Interessen von "innen" sein und nicht irgendwelche Erwartungshaltungen von "außen" berücksichtigen!

Ich lese den Lichtblick nun schon seit acht Jahren und meiner Ansicht nach hat diese Gefangenenzeitung in dieser Zeit eine stetige positive Entwicklung durchgemacht. Meine Meinung - laßt Euch nicht von extremen Stimmen beeinflussen, in diesem Stil habt Ihr eine reale Chance, etwas zur Verbesserung des Strafvollzuges beizutragen.

Die öfter gebrauchten Abkürzungen sollten häufiger erläutert werden, da sie für nicht vom Strafvollzug Betroffene manchmal nicht verständlich sind.

Einigen Artikeln merkt man an, daß der Redakteur nicht die rechte Lust zum Schreiben hatte. Das geht dann auf Kosten des Stils, der zu trocken und langweilig wird. Dadurch liest man dann einen Artikel, der vom Thema her ganz interessant ist, wegen des trockenen und sachlichen Stils nicht zu Ende.

(Ihr solltet) den Dialog mit den Beamten suchen oder haben die tatsächlich so wenig Interesse daran, daß sie nichts zu berichten hätten...

Bedauernswert wäre es!

Sie sollten öfter über die durch die Isolierung von der Außenwelt und die Einschränkung der Selbstbestimmung (Bevormundung durch Anstaltsorgane) entstehenden psychischen Belastungen und Veränderungen der Gefangenen berichten und die Öffentlichkeit fragen, ob sie diese Folgen unter Beachtung der §§ 2 und 3 StVollzG zu dulden bereit sei.

Anstatt die Gefangenen seelisch zu gesunden, werden sie durch die Abschirmung von der Außenwelt und Einschränkung der Selbstbestimmung (und anderen Maßnahmen und Vollzugsgewohnheiten) psychisch krank gemacht.

Aber anhand von Beobachtungen Einzelner, ohne Namensnennung, begründen!

Kommentar des Monats

Das Thema Einkauf, schon oft im Lichtblick kommentiert und von allen Seiten beleuchtet, gibt mal wieder ein gewisses Reizwort.

Nicht nur, daß die Insassen in Tegel ihren Einkauf zum Überwiegenden Teil nicht im Folgemonat der Abrechnung bekommen, sondern auch noch vom Vertragshändler auf unseriöse Weise ausgenutzt werden.

Eine Anfrage betreffs der verbilligten Weihnachtbutter, die in diesem Jahr in großen Mengen angeboten wird, so, daß jeder Einwohner Berlins mindestens 1500 Gramm verbilligte Butter erstehen kann, gilt nach Meinung der Firma Feinkost Frey nicht für Tegel.

Warum - auch der Händler weiß, die Häftlinge haben einen gewissen Betrag zur Verfügung, der ihm sicher ist, denn anderweitige Einkaufsmöglichkeiten gibt es nicht. Warum sollte er also billige Butter anbieten, wenn er die andere teurer verkaufen kann mit sicherlich mehr Gewinn. Die Gesamtsumme bleibt in seiner Abrechnung die gleiche, die Verdienstspanne ist mit Sicherheit höher, die billige Butter bleibt für die Ladenkunden.

Eine Monopolnutzung, wie sie von uns nicht länger hingenommen werden kann. Eingaben an die Verbraucherzentrale folgten.

Die Geschäftsführerin der Verbraucherzentrale Berlin e.V., Frau Dr. Thea Brünner schrieb auf unse-

re Beschwerde hin an den Senator für Justiz und wies mit allem Nachdruck darauf hin. "daß auch diese preisgünstige Butter an die Haftanstalten ausgeliefert werden müßte." Weiter heißt es in diesem Schreiben: "Uns erscheint nicht einleuchtend, warum ausgerechnet dieser Personenkreis von den Preisvorteilen ausgeschlossen sein soll."

Wir können es uns nur so erklären, daß der Vertragshändler sich absolut sicher in seinem Vertrag fühlt und diesen auch weidlich durch gesetzlich zweifelhafte Monopolnutzung mißbraucht.

Im letzten Jahr wurden durch den Insasseneinkauf allein in Tegel genau 897.874,69 DM ausgegeben. Eine Einnahme für einen mittleren Lebensmittelladen. Jeder Händler, der draußen diesen Umsatz erzielen will, muß Sonderangebote am laufenden Band anbieten, um die Kunden in seinen Laden zu locken. Er braucht qualifiziertes Personal, muß Ladenmiete und Kosten für den Laden bezahlen usw.

Der Tegeler "Hoflieferant" muß dies alles nicht, weder Sonderangebote, um die Kunden anzulocken, noch ist das Geschäft personalintensiv, noch braucht er dazu einen Laden in geschäftlich günstiger Lage.

Alles, was er benötigt, ist ein Lager und ein Fahrzeug, um die Waren abzuliefern, die er nicht ein-

mal abladen muß, das besorgen Insassen, die dazu abgestellt sind.

Des weiteren scheidet Diebstahl vollkommen aus. Jeder Selbstbedienungsladen rechnet mit 7 bis 8% Diebstahl und diese Quote schlägt sich auf die Preise nieder. Jeder freie Kaufmann muß kalkulieren, was er einkauft, um den Kunden nicht zu verlieren. Er muß breitgefächert Obst usw. einkaufen und weiß nicht einmal, ob seine Kunden dieses Obst auch kaufen wollen. Viel einfacher mit der Belieferung in Tegel. Da wird außer Apfelsinen und Äpfeln einfach nichts angeboten.

Sonderangebote - nur solche, die keine sind. Einen Monat werden diese als Sonderangebote angepriesen zu ganz normalen Preisen. Im Monat darauf findet man sie im ganz normalen Katalog wieder - zu gleichen Preisen. Das "Sonderangebot" bestand lediglich darin, daß der Artikel neu angeboten wurde, z.B. Kaugummi, den kaum ein Insasse kauft, weil er seine Pfennige, die ihm zur Verfügung stehen, für Lebensmittel, Kaffee und Tabak gebraucht. Warum auch Sonderangebote? Die Insassen müssen ohnehin das kaufen, was der Händler anbietet, eine Auswahl oder Ausweichmöglichkeit ist ja nicht gegeben.

Warum also günstig verkaufen, wenn das gleiche Geld auch trotz überhöhter Preise zu bekommen ist... -jol-

Letzter
Teil

Ehrenamtlich im

Sie (die ehrenamtlich im Vollzug Tätigen) verstehen sich auch als Partner des Gefangenen und der Vollzugsanstalt, keineswegs jedoch als deren verlängerter Arm. Dies gilt unabhängig von der skizzierten Rechtslage, wonach alle in der Vollzugsanstalt Tätigen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vollzugsaufgaben verpflichtet sind. Kooperation, kritische Distanz und Konflikt kennzeichnen denn auch den Charakter der Beziehungen, wie sie sich im Dreiecksverhältnis von ehrenamtlichen Helfern, Insassen und Anstaltsbediensteten entwickeln können...

Damit schlossen wir im Oktoberheft den 1. Teil des Aufsatzes über die ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug ab. Wir wollen auch zu Beginn der 2. und letzten Folge dieses Beitrages unseren Dank an Herrn Prof. Müller-Dietz und das Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. für die freundliche Genehmigung zum Abdruck zum Ausdruck bringen.

Ehrenamtliche Helfer im Strafvollzug - damit verbunden ist Öffentlichkeit im Strafvollzug. Dieses Thema ist gerade in der heutigen Zeit so wichtig, für die Vollzugsbehörden, wie für die Insassen der Vollzugsanstalten, daß im "Lichtblick" eben dieser Problematik eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Manchen hauptamtlichen Mitarbeitern des Vollzugs erscheint das Konfliktpotential, das zusätzlich durch die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer in der

Anstalt entsteht, zu groß; sie stehen ihr darumskeptisch bis mißtrauisch, wenn nicht gar ablehnend gegenüber.

Immerhin liegen einige negative Erfahrungen nicht nur mit politisch agitierenden Gruppen vor. Etliche ehrenamtliche Helfer vermissen die notwendige Unterstützung ihrer Arbeit durch die Vollzugsanstalt; sie fühlen sich in ihrer Handlungsfreiheit durch bürokratische Hemmnisse eingeengt und sehen in der Berufung der Anstalt auf Sicherheit und Ordnung nicht selten den Wunsch, eine als unerwünscht empfundene ehrenamtliche Tätigkeit einzuschränken oder gar allmählich "auszutrocknen". Es kann daher nicht überraschen, daß solche Einstellungen und Verhaltensweisen Rivalitäten und Konfrontationen auslösen.

Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund ist das Bemühen der Landes-Justizverwaltungen zu sehen, den Freiraum, den das Strafvollzugsgesetz der Regelung ehrenamtlicher Tätigkeit läßt, durch Verwaltungsvorschriften im einzelnen auszuführen. Derzeit existieren in den meisten Bundesländern - nämlich in neun - solche Bestimmungen. Teils sind sie vor, teils nach dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes ergangen. Es versteht sich von selbst, daß Regelungen, die sich mit dem Gesetz - namentlich den §§ 2 und 154 - nicht vereinbaren lassen, inzwischen außer Kraft getreten sind. So unbestreitbar richtig diese Feststellung ist, so schwierig er-

scheint ihre Konkretisierung angesichts der spärlichen und allgemeingehaltenen Aussagen des Gesetzes zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Auch läßt sich die Frage nach dem Rechtscharakter jener Vorschriften nicht so ohne weiteres beantworten. Soweit sie Befugnisse und Pflichten der Vollzugsbehörden regeln, entfalten sie fraglos innerdienstliche Bindungswirkung. Soweit sie die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Vollzugshelfers, den Kreis seiner Pflichten und Rechte im einzelnen festlegen, dürfte ihnen Rechtssatzcharakter im Sinne der Lehre von Hans Julius Wolff zukommen. Freilich kann ihnen eine derartige Bedeutung nur insoweit zuerkannt werden, als sie sich selbst im Rahmen höherrangigen Rechts - etwa des Grundgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes - bewegen. Gerade die hieraus möglicherweise resultierenden Zweifelsfragen ließen es für den Gesetz- oder wenigstens Verordnungsgeber geraten erscheinen, die ehrenamtliche Tätigkeit im Vollzug über die wenigen einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes hinaus zu regeln. Diese Überlegung drängt sich nicht zuletzt auf Grund der Bedenken auf, die nicht nur aus Kreisen ehrenamtlicher Vollzugshelfer - immer wieder gegen die überaus restriktiven Tendenzen in jenen Verwaltungsvorschriften erhoben werden.

Die verschiedenen Allgemeinverfügungen, Erlasse oder Richtlinien, die in den Bundesländern zur ehrenamtlichen Tätigkeit im

Strafvollzug ergangen sind, unterscheiden sich im Sprachgebrauch nicht unerheblich. Da ist einmal von ehrenamtlichen Mitarbeitern die Rede, dann von Betreuern oder ehrenamtlichen Betreuern, weiter von freiwilligen Mitarbeitern, schließlich von ehrenamtlichen Vollzugs Helfern oder von freiwilligen Helfern. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Freiwilligkeit wirkt freilich insofern ein wenig befremdlich, weil sie die Assoziation weckt, als ob die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vollzuges ihre Tätigkeit gleichsam zwangsweise ausüben. Das ist damit natürlich nicht gemeint; vielmehr sollen derartige Bezeichnungen offenbar zum Ausdruck bringen, daß Aufnahme, Ausgestaltung und Beendigung dieser Tätigkeit - von Einschränkungen zugunsten der Sicherheit und Ordnung der Anstalt einmal abgesehen - in das freie Belieben des ehrenamtlichen Helfers gestellt sind.

Hinsichtlich ihrer Struktur - weniger jedoch im Detail und in ihren Formulierungen - stimmen die einschlägigen Verwaltungsvorschriften weitgehend überein. Zunächst regeln sie im wesentlichen Aufgaben und Ziel der ehrenamtlichen Tätigkeit. Hierauf folgen durchweg Vorschriften über die Qualifikation und Eignung des ehrenamtlichen Helfers. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren, dem sich der an einer solchen Tätigkeit Interessierte unterziehen muß. Einen breiten Raum nimmt ferner die Regelung der Pflich-

ten des ehrenamtlichen Helfers ein. In unmittelbarem Zusammenhang damit stehen die Vorschriften über die Beschränkungen, denen eine derartige Tätigkeit unterliegt.

Schließlich finden sich in den Verwaltungsvorschriften auch Bestimmungen über Rechte des ehrenamtlichen Helfers.

Durchweg knüpfen die Verwaltungsvorschriften an die Regelung des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes an. Sie stellen damit den von § 154 Abs. 1 geforderten Zusammenhang zwischen der grundsätzlichen Orientierung des Vollzuges und der Funktion ehrenamtlicher Tätigkeit her. Jener allgemeine Hinweis wird dann verschiedentlich durch Aufzählung spezieller Aufgaben ergänzt. Als solche figurieren namentlich: die Vorbereitung der Entlassung, die Förderung beruflicher und sonstiger Bildung, die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, gelegentlich auch der Abbau von Vorurteilen in der Bevölkerung. Dabei fällt auf, daß Formen und Methoden ehrenamtlicher Tätigkeit vergleichsweise zu kurz kommen. Lediglich in den Merkblättern, die jeden Bestimmungen in einigen Bundesländern beigegeben sind, wird näher ausgeführt, welche Möglichkeiten für eine solche Tätigkeit in Betracht kommen. Da werden dann neben Einzel- und Gruppengesprächen etwa die Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation sowie - im Sinne des § 74 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes - Betreuung

Entlassung (persönlicher Beistand) genannt. Gelegentlich tritt auch zutage, was in der Routine der verwalteten Welt und des Vollzugsalltags trotz gegenteiliger Bemühungen vielfach unterzugehen droht: die Vermittlung des Gefühls menschlicher Zuwendung, die gerade dazu dienen soll, innerer Vereinsamung und sozialer Isolierung des Gefangenen entgegenzuwirken. Dieser Hinweis erscheint ebenso bemerkenswert wie die da und dort gegebene Empfehlung, die Auswirkungen und Folgen der eigenen Tätigkeit zu bedenken. Der Möglichkeit, daß sich das eigene Handeln anders als beabsichtigt auswirken kann, wird sich mancher ehrenamtliche Helfer nicht hinreichend bewußt. Freilich gilt das auch für hauptamtliche Mitarbeiter des Vollzuges.

Auf diese - hier eher pauschal beschriebene - Aufgabenstellung sind denn auch die Bestimmungen über persönliche Qualifikationen inhaltlich zugeschnitten. Meist sprechen die Verwaltungsvorschriften ganz allgemein von der Eignung, welche die ehrenamtliche Tätigkeit erfordere. Darüber hinaus werden vor allem Verständnis für die Vollzugsaufgaben, Bereitschaft zur Mitarbeit und Zuverlässigkeit des ehrenamtlichen Helfers vorausgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit schenken die Verwaltungsvorschriften dem Ausschluß eventueller Sicherheitsrisiken für die Vollzugsanstalt. Dies wird übrigens nicht nur an der Regelung der persönlichen Voraussetzungen, sondern auch an der Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens

und ander Art der Pflichten und Beschränkungen sichtbar, denen der ehrenamtliche Helfer bei seiner Tätigkeit unterliegt.

Dementsprechend wird nicht nur ein bestimmtes Mindestalter vorgeschrieben (das entweder bei 18 oder 21 Jahren liegt), sondern es werden insbesondere solche Personen als Betreuer ausgeschlossen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, gegen die innerhalb der letzten Zeit (etwa innerhalb der letzten fünf Jahre) Freiheitsentzug vollstreckt worden ist oder gegen die ein

gen. Auf der anderen Seite ist der Anstaltsleiter keineswegs immer in der Lage, die Eignung des Antragstellers für die in Aussicht genommene ehrenamtliche Tätigkeit festzustellen. Deswegen wird seine Pflicht zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen praktisch durch seine Erkenntnismöglichkeiten begrenzt. Nicht selten wird er sich mit der Feststellung begnügen müssen, daß Hinderungsgründe nicht gegeben sind und negative Umstände nicht erkennbar sind. Dies hat wohl auch zu der Regelung beigetragen, daß

seine Tätigkeit im Rahmen der Vorschriften auszuüben, natürlich nicht ausgeräumt. Das ist auch wohl der entscheidende Grund für die zurückhaltende Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Verwaltungsvorschriften und für die immer wieder zu beobachtende restriktive Praxis. Die Vorbehalte und Einschränkungen, die der ehrenamtliche Helfer aus Gründen der Sicherheit und Ordnung bei seiner Arbeit hinnehmen muß, engen fraglos seinen Handlungsspielraum und seine Möglichkeiten in starkem Maße ein.



Strafverfahren eingeleitet ist. Dem für die Zulassung zuständigen Anstaltsleiter wird insoweit kein Ermessen eingeräumt. Freilich behält sich die Aufsichtsbehörde in aller Regel vor, ehrenamtliche Tätigkeit im Einzelfall trotz Vorliegens eines Ausschlußgrundes zu gestatten.

Im Zulassungsverfahren steht die sog. Sicherheitsüberprüfung im Vordergrund. Der Anstaltsleiter hat hiernach festzustellen, ob im Einzelfall Sicherheitsgründe der Zulassung des Antragstellers entgegenstehen. Dabei können anscheinend auch Umstände eine Rolle spielen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind und außerhalb seiner Einflußmöglichkeiten lie-

die Zulassung jederzeit durch den Anstaltsleiter widerrufen werden kann. Ehrenamtliche Helfer sehen darin nicht zuletzt eine Belastung ihrer Arbeit, über der eben das Damoklesschwert des Verbots hängt.

In der Tat ergibt sich hier eine zweifache Problematik. Der Anstaltsleiter geht mit der Zulassung ehrenamtlicher Helfer, deren Eignung, Motive und Ziele er nicht hinreichend kennt, Risiken im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung ein. Diese Risiken werden jedenfalls durch die Unterrichtung des ehrenamtlichen Helfers über seine Rechte und Pflichten und wichtige Vollzugsregeln sowie durch die ihm abverlangte schriftliche Erklärung,

Der Katalog der Pflichten und Beschränkungen ist denn auch recht umfassend. Manches versteht sich angesichts der Eigenart der Tätigkeit von selbst. Anderes läßt Zugeständnisse an Vorstellungen erkennen, die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung allemal absoluten Vorrang eingeräumt wissen wollen. Im einzelnen werden in den Verwaltungsvorschriften vor allem die Schweigepflicht, die Meldepflicht, die Pflicht zur Befolgung von Weisungen eines Anstaltsbediensteten, die Pflicht zur Duldung von Kontrollen, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Anstaltsbediensteten und die allgemeine Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben genannt. Die Schweigepflicht be-

zieht sich auf vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere auf die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen. Sie gilt - wie auch sonst - Dritten gegenüber. Der Betroffene kann natürlich auf ihre Einhaltung verzichten.

Während sich insoweit keine Besonderheiten ergeben, ist es um die Pflicht zur Mitteilung besonderer Vorkommnisse und Beobachtungen anders bestellt. Schließt sie doch nach manchen Verwaltungsvorschriften alle Sachverhalte ein, die einen Straftatbestand erfüllen oder die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt gefährden oder für die Behandlung eines Gefangenen bedeutsam sind. Solche Regelungen beziehen den ehrenamtlichen Helfer weitgehend in das offizielle Informationssystem der Anstalt mit ein: Seine Meldepflicht ist der des hauptamtlichen Mitarbeiters vergleichbar, obwohl ihm im übrigen dessen Stellung gar nicht zukommt.

Freilich gehen nicht alle Verwaltungsvorschriften so weit. Gelegentlich wird jene Pflicht auf die Mitteilung solcher besonderen Vorkommnisse und Wahrnehmungen beschränkt, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt relevant sein können oder den Verdacht einer (schwerwiegenden) Straftat im Sinne des § 138 StGB begründen können. Das scheint dann auch der Ansatz für eine Vermittlung der unterschiedlichen Interessenlagen des ehrenamtlichen Helfers und der Vollzugsanstalt zu sein. Fraglos benötigt der Helfer, um überhaupt mit dem Gefangenen arbei-

ten zu können, dessen Vertrauen. Diese Beziehung wird indessen gefährdet, wenn der Gefangene angesichts einer weitgefaßten Meldepflicht mit der Weitergabe aller nur erdenklichen Informationen an die Anstalt rechnen muß. Gerade deshalb erscheint es sinnvoll, die Meldepflicht ihrer Funktion entsprechend zu begrenzen: Niemand wird die Berechtigung einer Pflicht zur Weitergabe von Informationen, die sich auf Gefährdung elementarer Rechtsgüter beziehen, ernstlich in Zweifel ziehen wollen. Wo die Sicherheit der Vollzugsanstalt auf dem Spiele steht, kann es naturgemäß auch keine Reservate hinsichtlich des Vertrauensschutzes mehr geben.

Die Pflicht, Anordnungen der Vollzugsbediensteten auch dann zu befolgen, wenn die Anweisung für falsch oder unzumutbar gehalten wird, entspricht in ihrem materiellen Substrat weitgehend der allgemeinen Gehorsamspflicht des Gefangenen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes. Denn demzufolge hat der Gefangene Anordnungen der Vollzugsbediensteten auch dann zu befolgen, wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Aber während dem Gefangenen ein spezifischer Katalog von Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfen gegen Vollzugsmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. z.B. die §§ 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes), gilt das für den ehrenamtlichen Helfer nur in eingeschränktem Maße. Bisher erscheint nämlich ein formelles Beschwerderecht des ehrenamtlichen Helfers eher als Ausnahme.

Soweit er freilich durch eine Vollzugsmaßnahme in seinen Rechten betroffen ist, steht ihm die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes offen, wonach die Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu befinden hat. Ob dieser Rechtsbehelf insoweit größere praktische Bedeutung erlangen wird, mag indessen angesichts des überaus begrenzten Kataloges an Rechten des ehrenamtlichen Helfers zweifelhaft sein. Vielleicht noch bedeutsamer als der Aspekt des Rechtsschutzes ist die aus der Pflicht zur Befolgung von Anordnungen abzuleitende Konsequenz, daß sie autonome Bereiche des ehrenamtlichen Helfers weitgehend ausschließt.

Dient die Pflicht, Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, nicht zuletzt der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt, so gründet die Pflicht zur Duldung von Kontrollen - etwa bei Betreten und Verlassen der Anstalt - in Sicherheitserwägungen. Das führt praktisch dazu, daß ehrenamtliche Helfer insoweit ebenso wie dritte Personen - beispielsweise Besucher - behandelt werden (dürfen). Von diesem Ausgangspunkt aus wird auch verständlich, weshalb den ehrenamtlichen Helfern nach den Verwaltungsvorschriften (grundsätzlich) keine Anstaltsschlüssel ausgehändigt werden dürfen. In jenen Kontext paßt ferner, daß manche Verwaltungsvorschriften grundsätzlich von der Überwachung des Kontakts der ehrenamtlichen Helfer mit den Gefangenen aus-

gehen. Freilich wird der Anstaltsleiter allemal ermächtigt, unkontrollierte Einzel- und Gruppengespräche zu gestatten. Dahinter steht offensichtlich der Gedanke, daß mit wachsendem Vertrauen der Anstalt in die Tätigkeit des ehrenamtlichen Helfers dessen Freiraum erweitert werden soll.

Einen nicht minder neuralgischen Punkt im Pflichtenkatalog stellt die Regelung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vollzugsbediensteten dar. Die Problematik liegt dabei ersichtlich nicht im Grundsatz selbst, dessen Berechtigung aufgrund des § 154 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes außer Streit steht. Vielmehr erweckt die einseitige Betonung der Pflicht des ehrenamtlichen Helfers den - sachlich falschen - Eindruck, die Bemühungen um Kooperation hätten allein von ihm und nicht auch von der Vollzugsanstalt auszugehen. Natürlich darf man nicht den Zusammenhang verkennen, in dem jene Regel steht. Wenn und soweit sich die Verwaltungsvorschriften lediglich mit der Stellung des ehrenamtlichen Helfers befassen, können sie keine Aussage zu - etwa korrespondierenden - Verpflichtungen der Vollzugsbediensteten treffen. Nur ruft eben eine solche Beschränkung leicht ein schiefes Bild hervor, - im Verein mit ausgiebigen Restriktionen - der ehrenamtlichen Tätigkeit abträglich ist oder doch sein kann. An anderer Stelle legen es ja die Verwaltungsvorschriften gerade auf beiderseitige Kooperationsbereitschaft an. Praktisch bedeutsam

wird dies bei der Auswahl der Gefangenen, die vom ehrenamtlichen Helfer betreut werden. Insoweit heben die Verwaltungsvorschriften auf ein Einvernehmen zwischen Anstaltsleiter und ehrenamtlichen Helfern ab.

Stellt man diesem umfassenden Kreis an Pflichten und Beschränkungen die Rechte gegenüber, welche die Verwaltungsvorschriften dem ehrenamtlichen Helfer einräumen, so wird einmal mehr die Grundkonzeption deutlich, die hinter jenen Regelungen steht. Daß die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich ist, versteht sich offenbar gleichsam von selbst. Aber immerhin hätte an die Gewährung einer Art Aufwandsentschädigung gedacht werden können, da der ehrenamtliche Helfer nicht nur seine Zeit opfert, sondern auch oft genug Unkosten hat. Indessen wird diese Frage eher stiefmütterlich behandelt. Lediglich einige Verwaltungsvorschriften sehen eine - freilich begrenzte - Auslagenerstattung vor. Das Recht, Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zu nehmen, existiert gleichfalls nur teilweise. Entsprechendes gilt für das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Recht, Vorstellungen oder Gegenvorstellungen zu erheben. Gelegentlich gestattet man den ehrenamtlichen Helfern allerdings, Empfehlungen und Ratschläge an den Anstaltsleiter oder seine Mitarbeiter weiterzugeben. Der wohl stärkste Posten auf dem Aktivkonto der Rechte ist der Anspruch auf Unfallschutz nach der Reichsversicherungsordnung. Er befreit jene Tä-

tigkeit wenigstens von einem gewissen Risiko.

IV

Die - fraglich fragmentarische - Übersicht hat gezeigt, wie die Landesjustizverwaltungen die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vollzugshelfers verstehen, in welchem (rechtlichen) Rahmen sie diese einordnen und welche Möglichkeiten sie ihm eröffnen wollen. Dabei ist zugleich deutlich geworden, in welchem Maße der an Hand des § 2 des Strafvollzugsgesetzes dargelegte Grundkonflikt zwischen Sicherheit (Sicherheit und Ordnung) und (Re-) Sozialisierung auf die Stelle und Arbeit des ehrenamtlichen Helfers ausstrahlt. Er gewinnt hier, weil es sich eben bei ehrenamtlichen Helfern letztlich um außenstehende, nicht in den Anstaltsbetrieb eingegliederte Personen handelt, natürlich eine andere Dimension als im Verhältnis der hauptamtlichen Mitarbeiter und der verschiedenen Dienste der Vollzugsanstalt zueinander. Hauptamtliche Tätigkeit in einer Anstalt zwingt bis zum gewissen Grade - wenn auch keineswegs immer in erforderlichem Umfang - zur Zusammenarbeit mit Kollegen.

Den ungebetenen und vielleicht unerwünschten ehrenamtlichen Helfer hingegen kann man von der Anstalt notfalls fernhalten. Auch wer mit ehrenamtlichen Helfern keine schlechte Erfahrung gemacht hat, neigt leicht zu einer kritischen Einschätzung solcher Tätigkeit. Erst recht gilt dies, wenn bei ehrenamtlichen Helfern, wie es immer wieder vorkommt, mangelnder Sach-

verstand, Unkenntnis des Tätigkeits- und Problemfeldes Strafvollzug oder gar politisch-ideologische Motive am Werke sind. Es ist verständlich, daß sich die Vollzugsanstalten angesichts ihrer ohnehin schwierigen Situation gegen negative Einflüsse abzusichern suchen und deshalb bei der Zulassung ehrenamtlicher Helfer restriktiv verfahren.

Auf der anderen Seite lassen überzogene Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen die ehrenamtliche Tätigkeit rasch ins Abseits geraten. Sie drücken ihr leicht den Stempel grundsätzlichen Verdachts auf. Bestenfalls gewinnt sie dann in der Öffentlichkeit noch eine Art Alibifunktion. Von ihrer besonderen Chance, zwischen "Innenwelt und Außenwelt" zu vermitteln, bleibt in solchem Falle nur wenig übrig. Vor allem wird dann aus der vielbeschworenen Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit, von denen auch § 154 des Strafvollzugsgesetzes aus durchaus richtiger Einsicht ausgeht, schwerlich Praxis. Es stellt sich die Frage, ob eine allzu restriktive Zulassung und Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht letztlich Türen verschließt, die man gerade öffnen will. Infolgedessen kann es auch nicht überraschen, daß die einschlägigen Verwaltungsvorschriften wegen ihrer einschränkenden Tendenzen als Instrument der Absicherung der Vollzugsanstalten gegenüber den ehrenamtlichen Helfern charakterisiert worden sind.

Mag man diese Kritik teilen oder nicht - jedenfalls wird man das

Verhältnis zwischen den Vollzugsanstalten und den ehrenamtlichen Helfern neu überdenken müssen, wenn man deren Tätigkeit wirklich wünscht und zugleich zu einer allseits befriedigenden Zusammenarbeit kommen will. Dazu gehört nicht nur, daß die Erwartungen an die ehrenamtliche Tätigkeit bis hin zur Beschränkung konkreter Arbeitsfelder und -methoden formuliert werden. Dazu gehört ferner, daß Formen der Kooperation und Mitwirkung, aber auch der Auseinandersetzung entwickelt werden, die es den ehrenamtlichen Helfern ebenso wie den Vollzugsbediensteten ermöglichen, ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung (re-)sozialisierender Behandlung in das Vollzugsgeschehen einzubringen. So könnte man nicht nur an die Beteiligung ehrenamtlicher Helfer an Behandlungskonferenzen, sondern auch an die Bildung von Gremien denken, in denen ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter gemeinsam ihre Probleme und Konflikte zu lösen suchen. Einen ersten Ansatz in dieser Hinsicht bildet die Bestellung von Anstaltsbediensteten zu Kontaktpersonen der ehrenamtlichen Helfer. Zusammenarbeit in solchen institutionalisierten Formen könnte dazu beitragen, die auf beiden Seiten jeweils vorhandenen Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus müßte erwogen und geprüft werden, ob nicht bestimmte Bereiche ehrenamtlichen Helfern - auf deren Wunsch - zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden könnten. § 25 des Alternativ-Ent-

wurfes zum Strafvollzugsgesetz hat seinerzeit bereits auf solche Möglichkeiten hingewiesen. Natürlich sollte einer solchen Übertragung von Aufgaben nicht die Funktion einer Kosterminderung zukommen. Vielmehr müßte sie unter dem Gesichtspunkt ins Auge gefaßt werden, die Kontakte zur Außenwelt und zum sozialen Umfeld zu verstärken sowie freie Bürger zu aktivieren und zur Übernahme solcher Tätigkeit zu motivieren.

Denn fraglos bewährt sich auch bei der ehrenamtlichen Tätigkeit die Erfahrung, die man in anderen Arbeitsfeldern immer wieder machen kann: daß nämlich die Förderung von Autonomie und Handlungsfreiheit des einzelnen Mitarbeiters der gemeinsamen Zielsetzung insgesamt zugutekommt. Wenn § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes nicht leerer Programmsatz sein soll, sondern mit Leben erfüllt werden soll, dann bedarf er hierzu auch der Mitarbeit des freien Bürgers, weil soziale Eingliederung allemal ein Prozess ist, der in die Gesellschaft hineinwirkt und von ihr mitvollzogen werden muß. Diese Mitarbeit kann auf verschiedenen Ebenen und auf unterschiedliche Weise erfolgen. Eine Form tätiger Mitwirkung an der (Re-)Sozialisierung ist Straffälligenhilfe auf ehrenamtlicher Grundlage. Auf sie wird auch und gerade ein Strafvollzug nicht verzichten können, der dem Anspruch (und gesetzlichen Auftrag) gerecht werden will, ein Behandlungsvollzug zu sein.

Prof. Heinz Müller-Dietz

OFFENER



BRIEF

Der Monatskreis Gefangenenbetreuung der Humanistischen Union an den Senator für Justiz:

Sehr geehrter Herr Senator, wir unterstützen die Forderung der Frauen in der Vollzugsanstalt nach einer sofortigen Verbesserung ihrer Haftbedingungen. Viele von uns kennen die unerträglichen Zustände aus eigener Anschauung. Die Kritik der Frauen und der in der Vollzugsanstalt Beschäftigten wird von uns geteilt.

Es besteht Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß Sie gegenüber den Insassinnen eine Fürsorgepflicht haben, die in eklatanter Weise verletzt wird.

Der z.Zt. unterbrochene Hungerstreik der Frauen ist eines der wenigen Mittel, mit denen sie ihren berechtigten Forderungen Nachdruck verleihen können. Eine Fortsetzung dieses Streiks wäre nicht zu verantworten.

Schnelle Hilfe ist u.E. nur möglich, wenn von Ihnen folgende Minimalforderungen erfüllt werden:

1.) Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Bewährungshilfen sind auf geeignete Weise zu unterrichten, daß mit einer Verurteilung drogenabhängiger Menschen zu langen Freiheitsstrafen noch nie-

mand von seiner Abhängigkeit befreit worden ist, sondern daß die Einweisung in drogentherapeutische Einrichtungen die erfolgversprechendere Methode ist.

Inhaftierte drogenabhängige Frauen müssen zum therapeutisch notwendigen Zeitpunkt in externe Einrichtungen entlassen werden; von der Gnadenordnung ist auch vor Halb- oder Zweidrittelverbüßung verstärkt Gebrauch zu machen.

Auf diese Weise könnte die erdrückende Überbelegung der Vollzugsanstalt für Frauen verringert werden.

2.) Die ärztliche Grundversorgung der Frauen muß durch eine festangestellte, für die Drogenproblematik qualifizierte Ärztin (Arzt) gewährleistet werden. Diese Ärztin soll nur der Vollzugsanstalt für Frauen zur Verfügung stehen und nicht zu Diensten in anderen Anstalten abgezogen werden. "Ärztliche Grundversorgung" soll nicht nur die medizinische Behandlung vielfältiger Krankheitssymptome sein, sondern muß auch eine intensive Aufklärung und Beratung der Frauen in allgemeinen Fragen der Gesundheit umfassen.

Die bisher gehandhabte stundenweise Anwesenheit einer Ärztin ist völlig unzureichend.

Die fachärztliche Versorgung der Frauen ist ebenfalls unbedingt auszubauen.

Gerade drogenabhängige Menschen brauchen bei einer notwendigen Behandlung ein hohes Maß an Vertrauen zur Ärztin bzw. Arzt, und dies ist u.a. nur dann zu entwickeln, wenn genügend Zeit für Gespräche vorhanden ist.

3.) Dem chronischen Personalmangel kann nur mit unkonventionellen Schritten begegnet werden. Erzieherinnen, Erzieher und anderes pädagogisch geschultes Personal mit praktischen Fertigkeiten (z.B. Beschäftigungs-, Arbeits-, Musiktherapeuten usw.) müssen sofort eingestellt werden. Hierfür sind ggfs. Sondermittel für Angestellte zur Verfügung zu stellen, auch könnten kurzfristig ABM-Kräfte beschäftigt werden.

Langfristig müssen mehr Planstellen für die Betreuung der Frauen geschaffen werden. Dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß im Frauenvollzug fast ausschließlich Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, die als berufstätige Hausfrau (und Mutter) einer verstärkten Belastung ausgesetzt sind. Der Vertretungsschlüssel kann nicht dem des Männervollzuges gleichgestellt, sondern muß entsprechend

erweitert werden.

Wir unterstützen die Forderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach permanenter Fortbildung in der Betreuung drogenabhängiger Frauen. Der in der UrlaubsVO festgelegte Fortbildungsurlaub reicht hierfür nicht aus, so daß auch deswegen der Personalbedarf weitergefaßt werden muß.

4.) Für die Zugangsabteilung ist unbedingt eine weitere Sozialarbeiterstelle zu schaffen. Gerade dort könnte unmittelbar nach der Inhaftierung eine gute Motivationsarbeit für die geplante Wohngruppe auf der Abteilung III bzw. für eine therapeutische Einrichtung geleistet werden.

5.) Qualifizierte externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verstärkt zuzulassen. Ihnen ist mehr Freizügigkeit als bisher zuzugestehen; sie müssen

die Möglichkeit haben, auch im Hafttrakt Gruppen- und Einzelaktivitäten im Rahmen der jeweiligen Abteilungskonzeption zu entwickeln und zu fördern. Sach- und Honorarmittel sind genügend zur Verfügung zu stellen.

6.) Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind zu schaffen. Analog der Beschäftigungstherapeutischen Werkstatt für Jugendliche, die sich bewährt hat, ist für die erwachsenen Frauen diese Möglichkeit einzurichten.

7.) Die Schulmaßnahme ist auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der drogenabhängigen Frauen abzustellen. Ein Lehrerkollegium, das eine adäquate Methodik und Didaktik entwickeln soll, ist der Vollzugsanstalt für Frauen fest zuzuordnen; die Abordnung der Lehrkräfte aus der JVA Tegel genügt den Anforderungen nicht.

Wir fordern Sie auf, den von Ihnen in der Öffentlichkeit immer wieder betonten Anspruch einer Humanisierung des Strafvollzugs schnell und unbürokratisch in die Praxis umzusetzen.

Kopien dieses Schreibens erhielten:

Insassinnenvertretung der Vollzugsanstalt für Frauen
Anstaltsbeirat der Vollzugsanstalt für Frauen.

Tagesspiegel

T A Z

Die N E U E

Spandauer Volksblatt

Zitty

Sender Freies Berlin

R I A S

'Der Lichtblick'

F.D.P.-Fraktion

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Alternative Liste

Justizvollzugsanstalt

Tegel

Jugendstrafanstalt

Plötzensee

Untersuchungshaftanstalt

Moabit

AUS DEM ABGEORDNETENHAUS

Aus dem Abgeordnetenhaus vom 23. August 1979:

Kleine Anfrage Nr. 213 des Abgeordneten Günter Elsner (CDU) vom 30. 7. 79 über Schuldenregulierung von Inhaftierten durch die Gustav-Radbruch-Stiftung:

1) Wie hat sich die Schuldenregulierung von Inhaftierten durch die Gustav-Radbruch-Stiftung entwickelt, insbesondere welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen über Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit, Vergleichsbereitschaft der Gläubiger und

Einhaltung der Schuldenregulierungspläne vor?

2) Gibt es grundsätzlich Erkenntnisse über Schwachstellen der Schuldenregulierung, wie sie bisher durchgeführt wurde, und ggf. Vorstellungen über wünschenswerte Änderungen?

Antwort des Senats vom 16. 08. 1979:

Zu 1) Die Stiftung hat bis zum 1. August 1979 in 18 Fällen Bürgschaftserklärungen gegenüber der Sparkasse der Stadt Berlin West im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen abgegeben und sich in Höhe

von insgesamt etwa 120.000 DM verbürgt. Weitere 22 Bürgschaftsanträge werden zur Zeit geprüft bzw. zur Entscheidung vorbereitet.

Besonders erfreulich gestalten sich die im Rahmen der Umschuldungsmaßnahmen durchgeführten Gläubiger-verhandlungen, die eine erhebliche Reduzierung der Verbindlichkeit der Straffälligen zum Ziel haben.

In 14 der abgeschlossenen Fälle liegt die Reduzierungsquote zwischen 50 und 76% der ursprünglichen Forderungen.

Im Hinblick auf die noch relativ kurze Laufzeit der gewährten Darlehen konnten genügend Erfahrungen über die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der Straffälligen noch nicht gewonnen werden. Bislang ist es erst in einem Fall zu Ratenrückständen gekommen, die jedoch bis Ende des Jahres wieder ausgeglichen werden sollen; ein weiterer Straffälliger hat das Darlehen nach anderweitiger Kreditaufnahme vorzei-

tig zurückgezahlt.

Die Stiftung wurde bisher aus den Bürgschaften noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 2) Schwierigkeiten bereitet die oft sehr hohen Verbindlichkeiten der Straffälligen, die Vielzahl der Gläubiger und die damit naturgemäß verbundenen sehr zeitraubenden Gläubiger-verhandlungen. Gleichwohl kann auf eine erhebliche Schuldenreduzierung nicht verzichtet werden, da nur so den

Straffälligen wirkungsvoll geholfen werden kann. Im Einzelfall wünschenswert wäre eine Anhebung der Bürgschaftsbeträge von max. 10.000 DM, die zur Zeit jedoch daran scheitert, daß die Stiftung nur über begrenzte Mittel verfügt und eine Erweiterung der Bürgschaftssumme den Kreis der Begünstigten übermäßig einschränken müßte.

Wolfgang Lüder
Bürgermeister

Gerhard Meyer
Senator für Justiz

ZUR
NACHAHMUNG



EMPFOHLEN
!

Es beginnt schon bei der Zubereitung eines schmackhaften und ansprechenden Essens. Als gerade erst Entlassener hat niemand so viel Geld, daß er es sich leisten kann, seine Mahlzeiten in Restaurants einzunehmen. Um auf diese neue Situation vorzubereiten und den Inhaftierten die Möglichkeit zu geben, auch damit fertig zu werden, werden jetzt in der TA I der JVA Tegel mehrere Kochgruppen auf den Stationen durchgeführt. Jeweils vom zuständigen Gruppenleiter betreut und angeleitet, wird nach einem gemeinschaftlich erarbeiteten Speiseplan eingekauft. In der Gruppe selbst wird eine Aufgabenverteilung vorgenommen. Einige Mitglieder der Gruppe sind für das Kochen selbst zuständig, andere kümmern sich um das Tischdecken.

Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.

Eine Möglichkeit, dieses Ziel in der täglichen Vollzugspraxis zu verfolgen, zeigt sich in den in der Teilanstalt I praktizierten Kochgruppen.

Den Anstoß gab die Tatsache, daß viele Insassen, die vor der Inhaftierung noch bei den Eltern oder in einer intakten Familiengemeinschaft lebten, nach der Entlassung einer völlig veränderten Situation gegenüberstehen würden. Die lange Haftzeit bewirkt in vielen Fällen, daß persönliche Kontakte nach draußen abbrechen, und der Entlassene sich erstmals ganz allein zurechtfinden muß. Manche Schwierigkeiten werden plötzlich auftauchen.

Die Kosten für jedes Gericht werden vorher genau errechnet und gemeinschaftlich besprochen. Es soll dabei gelernt werden, auch mit geringen Mitteln ein nahrhaftes und ansprechendes Mittagessen kochen zu können.

Jedes Gruppenmitglied bezahlt monatlich von seinem Hausgeld einen Betrag um 10.-DM - aus diesem Etat wird dann den ganzen Monat gehaushaltet. Die Gruppe trifft sich einmal in der Woche zum Kochen.

Neben der Kochfertigkeit werden auf dieser Basis auch die zwischenmenschlichen Kontakte der Gruppenmitglieder untereinander gefördert. Es ist hinlänglich bekannt, daß bei einem guten Essen eine gute Unterhaltung zustandekommen kann - zumal, wenn das Essen aus eigener Produktion stammt.

-brd-

Zustände in Gefängnissen in achtziger Jahren besser

Justizsenator Meyer nahm zu Vorwürfen Stellung

Bevor sich der Senat in der kommenden Woche mit den Problemen in den Justizvollzugsanstalten beschäftigen wird, hat gestern Senator Gerhard Meyer die in der vergangenen Zeit häufig diskutierte Situation in den Gefängnissen aus der Sicht der Justiz umrissen und zu Veränderungsvorschlägen Stellung genommen. Danach bestätigte Meyer die Überbelegung der Anstalten, die Schwierigkeiten, therapieunwillige Drogenabhängige mit den derzeit gegebenen Mitteln zu motivieren, und den Engpaß in der personellen Besetzung. Eine grundlegende Verbesserung der Zustände verspricht sich Meyer erst mit der Fertigstellung der Neubauten zu Beginn der 80er Jahre.

Einen Abbau der Überbelegung in den Vollzugsanstalten (laut Kammergerichtsentscheidung ist eine Doppelbelegung von Einzelzellen rechtswidrig), erhofft man sich durch mehr Gnadenbeweise und Aussetzungen von Strafen zur Bewährung. Dies sei jedoch Angelegenheit der Gerichte und nicht der Verwaltung. Durch einen Vollzugsstopp, d. h. zu weniger als einem Jahr Verurteilte treten die Haft erst später an, soll eine gleichmäßigere Belegung und das Füllen des „Sommerlochs“ in den Monaten Juni bis August erreicht werden. Auch in diesem Jahr wird es wieder eine sogenannte „Weihnachtsamnestie“ geben: Etwa 250 Gefangene werden Ende Oktober vorzeitig entlassen, um denjenigen, deren Haft im nächsten Vierteljahr endet, die Arbeits- und Wohnungsbeschaffung bereits zum Beginn des neuen Jahres zu erleichtern.

Der kürzlich von den Justizvollzugsbediensteten aufgestellte 14-Punkte-Katalog, wir berichteten darüber, enthält nach Meyers Ansicht einiges, was die Justiz bereits selbst fordere, zum Beispiel den Einsatz von Fachkräften, die mit Drogenabhängigen Erfahrungen haben. Einige Punkte seien jedoch absolut falsch, wie die Behauptung, für die Unterbringung von Drogenabhängigen in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges gäbe es keine rechtliche Grundlage. Es sei auch keineswegs richtig, daß sich Fachmitarbeiter zu häufig in Konferenzen aufhielten und nicht die notwendige Zeit für die Gefangenen aufbrachten. Weiterhin wies Meyer daraufhin, daß im Mai dieses Jahres ein Rahmenkonzept für die Behandlung Drogenabhängiger in der Vollzugsanstalt für Frauen genehmigt worden sei, diese Konzeption werde ständig fortgeschrieben und den veränderten Notwendigkeiten angepaßt — die Vollzugsbediensteten hatten unter anderem gefordert, das „Durcheinander an Behandlungskonzeptionen“ zu beenden. Trotz der Kritik an den zum Teil „fragwürdigen Forderungen“ der Angestellten bescheinigte Meyer jenen doch ein „allerhöchstes Lob“ für ihren hervorragenden Einsatzwillen im Strafvollzug. Meyer betonte auch die Schwierigkeiten, überhaupt Arbeitskräfte für diesen Beruf zu gewinnen.

Die ärztliche Betreuung der Gefangenen bezeichnete Meyer als grundsätzlich ausreichend. Wenn Häftlinge in Ausnahmefällen nicht sofort behandelt werden könnten, so unterscheidet sich das nicht von der Situation, in der sich jeder andere Bürger befinden könne. Freie Arztwahl habe der Gesetzgeber für Häftlinge nun einmal nicht vorgesehen.

An der Trennung und differenzierten Betreuung von therapiewilligen und nichttherapieunwilligen Frauen in der Anstalt in der Leichter Straße will Meyer auch in Zukunft festhalten, zudem sei bekannt, daß die Aktivierung zu einer sinnvollen Beschäftigung bei Drogenabhängigen naturgemäß besonders schwierig sei.

Zu der von Hattlingen in einem offenen Schreiben angebrachten Kritik an der geplanten Einrichtung eines Hochsicherheitstraktes in den neuen Anstalten verwies Meyer auf den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung von Gefängnissen. Es sei unvermeidlich, daß eine Strafvollzugsanstalt mit den notwendigen Gütern keinen schönen Anblick biete, jedoch werde man eine Ausstattung anstreben, die nach innen größtmögliche Freizügigkeit der Gefangenen untereinander erlaube. An eine Installation von Kameras und Abhöranlagen sei nur in den Gängen und Gemeinschaftsräumen gedacht, um Aufsichtspersonal zu sparen. „Irgendwelche Tricks wird es selbstverständlich nicht geben.“

Bei allen derartigen Versuchen zur Linderung der Zustände in den Berliner Gefängnissen bleibt jedoch der Tenor: Die Verhältnisse sind nun einmal so. Aber auch in Zukunft wird man davon ausgehen müssen, daß bei Gesetzgeber und Verwaltung die Ansicht vorherrscht: Ein Gefängnis ist keine Klinik. **du**

Stichwort

Schönheit

An die Knast-Blase und den in Vollzugsanstalten üblichen Einheits-Haarschnitt mochte sich der Autodieb Edward Moore nie so richtig gewöhnen. Deshalb richtete er auch wegen unerlaubten Wallenbesitzes belangte 26jährige eine Bittschrift an das zuständige Bezirksgericht im texanischen Dallas und bat darum, seinem Haarkünstler den Besuch seiner Zelle im Dallas County Jail zum Zwecke des Frisierens und Haarlegens zu gestatten. Außerdem solle das Gericht den Sheriff anweisen, „den Beklagten in genügendem Maße dem Sonnenlicht auszusetzen, daß die natürliche Hautfarbe des Beklagten wiederhergestellt wird“. Richter John Meade soll bei der Lektüre der Petition ebenfalls seine gesunde Gesichtstarbe verloren haben. **NR**

Therapie statt Knast

Neuer Entwurf des Betäubungsmittelgesetzes

Bonn (dpa)

Höhere Strafen für Händler und „Therapie statt Knast“ für Drogenabhängige sieht das neue Betäubungsmittelgesetz vor, dessen Entwurf gestern von Bundesgesundheitsministerin Antje Huber (SPD) unterzeichnet wurde. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich Ende Oktober vom Kabinett beraten.

Um die schwere Rauschgiftkriminalität besser bekämpfen zu können, soll die Höchststrafe von zehn auf 15 Jahre angehoben werden. Bei drogenabhängigen Tätern soll das Urteil ausgesetzt werden können, wenn der Betreffende sich zu einer Therapie in einer anerkannten Einrichtung bereiterklärt. Dieser Punkt bedarf allerdings, wie die Ministerin vor Journalisten erläuterte,

noch der juristischen Abklärung.

Bei Drogenhandel in minder schweren Fällen können die Gerichte nach dem Entwurf auch auf Geldstrafe erkennen. Neu aufgenommen wurden einige Delikte wie die Finanzierung des Rauschgifthandels. Kein Gegensatz wird in dem Entwurf zwischen „harten“ (Heroin etwa) und „weichen“ Drogen (Haschisch) gemacht. Frau Huber widersprach ausdrücklich der Auffassung, die kürzlich auch von den Jungdemokraten vorgetragen worden war, daß Haschisch harmlos ist.

Begrüßt wurde von der Ministerin der Plan von Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP), die Zahl der Rauschgiftfahnder beim Bundeskriminalamt zu verstärken.

DER TAGESSPIEGEL

SPANDAUER
WOLKSBLATT
BERLIN

CDU/CSU will Lebenslängliche erst nach 20 Jahren freilassen

Parteienstreit über vorzeitige Entlassung / SPD: nach 15 Jahren

Bonn (Reuter)

Im Grundsatz sind sich alle im Bundestag vertretenen Parteien darin einig, daß es in Zukunft eine gesetzliche Regelung über die vorzeitige Freilassung von Häftlingen mit lebenslanger Freiheitsstrafe geben soll.

Über die Einzelheiten gibt es zwischen Regierung und CDU/CSU-Opposition aber weiterhin Streit, der gestern im Bundestag bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs erneut deutlich wurde.

Bisher sind vorzeitige Entlassungen nur auf dem Gnadenweg möglich, über den es aber seit langem Kritik gibt, weil die Gnadenpraxis in den einzelnen Bundesländern ungleichmäßig geübt wurde.

Der Hauptstreitpunkt liegt darin, nach welcher Haftzeit die Lebenslänglichen künftig eine Chance haben sollen, vorzeitig zur Bewährung auf freien Fuß zu kommen.

● Die Bundesregierung und die Koalitionsparteien halten die Voraussetzung nach 15 Jahren Haftzeit für gegeben.

● Die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat will diese Möglichkeit erst nach 20jähriger Strafverbüßung einräumen.

● Der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag sind 15 Jahre ebenfalls zu wenig, doch wollte sie sich in der ersten Lesung im Bundestag noch nicht auf eine genaue Mindestgrenze festlegen.

Umstritten sind auch noch die übrigen Voraussetzungen wie etwa die Prognose über das künftige Verhalten der Betroffenen und die Dauer der Bewährungszeit, die nach dem Regierungsentwurf fünf Jahre dauern soll.

Der Parlamentarische Staatssekretär Hans de With vom Bundesjustizministerium betonte, auch nach dem neuen Recht werde kein Lebenslänglicher frei-

gelassen, der eine besonders schwere Schuld auf sich geladen habe oder dessen Verhalten einen solchen Schritt nicht rechtfertige.

Als Vertreter des Bundesrates sagte der baden-württembergische Justizminister Heinz Eyrich, er sehe die Gefahr, daß eine Haftentlassung nach 15 Jahren die Regel werde. Man müsse dann fragen, was die lebenslange Strafe überhaupt noch bedeute, wenn Mörder kaum mehr Haft verbüßen müßten als andere Straftäter.

Der CSU-Abgeordnete Klaus Hartmann beklagte, daß in der Bundesrepublik vorwiegend den Tätern und kaum den Opfern von Verbrechen staatliche Zuwendung entgegengebracht werde. Der „Freiraum für Spitzbuben“ werde offenbar als höherwertiges Rechtsgut betrachtet als die Unversehrtheit der Bürger.

CDU-Sprecher fordert schärfere Bedingungen für Strafgefangene

Verringerung der Kontaktmöglichkeiten — Weniger Sozialarbeiter

Mit Hinweis auf die „erschreckend desolaten Zustände“ im Berliner Strafvollzug hat gestern der justizpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Rzepka, die Auffassung vertreten, Justizsenator Meyer stünde vor dem „Offenbarungseid seiner Politik“. Die Strafanstalten entzögen sich unter der Verantwortung Meyers immer mehr der staatlichen Kontrolle. Sie seien „Brutstätten der Kriminalität“, vor der der Senator kapituliert habe.

Rzepka forderte in diesem Zusammenhang, die seit langem vorliegenden Entwürfe für neue Hausordnungen in Kraft zu setzen. Wie dazu aus der Justizverwaltung verlautele, seien solche Hausordnungen nicht ausgearbeitet worden.

Der CDU-Abgeordnete tritt lerner für eine Verringerung der Kontaktmöglichkeiten der Strafgefangenen mit der Außenwelt ein. Urlaub und Freigang sollten nach seiner Ansicht künftig nur noch unter strikteren Bedingungen gewährt werden. Daß 15 Prozent aller Freigänger nicht mehr in die Haftanstalten zurückkehrten, beweise, wie stark Meyer die Lage

außer Kontrolle geraten sei. Die von dem CDU-Abgeordneten genannte Zahl bezeichnete ein Justizsprecher auf Anfrage als „völlig falsch“. Bei Freigängern liege die Mißerfolgsquote unter zwei Prozent, bei Urlaubern unter fünf Prozent.

Die Überbelegung der Anstalten erfordert nach Ansicht Rzepkas eine mittelfristige Raumplanung. Dabei müsse Abschied genommen werden von ideologischen Klischeevorstellungen, nach denen sich der gesetzestreuere Mensch per Gesetz verordnen lasse. Die Kriminalität steige, betonte Rzepka, Meyers Hinweis auf die Neubautvorhaben seien „pure Augenwischerei“.

Die Zahl der in den Haftanstalten arbeitenden Psychologen, Sozialarbeiter und Therapeuten ist nach Auffassung des CDU-Politiklers zu groß. Bei der Personalplanung müßte deshalb der Schwerpunkt auf den mittleren Justizdienst verlagert werden. Die Experimente mit Resozialisierungsmodellen sollten endgültig durch ein einheitliches Konzept ersetzt werden. (Tsp)

Gnadenaktion soll die Haftanstalten endlich entlasten

Mit einer Begnadigungsaktion will der Berliner Justizsenator Gerhard Meyer (FDP) der erheblichen Überbelegung der Haftanstalten in der Stadt zu Leibe rücken. Wie Justizsprecher Hartwig Wilbrandt mitteilte, ist für den 26. Oktober ein Sammelgnadenerweis für 200 bis 300 Häftlinge geplant, die zu Kurzstrafen verurteilt worden waren und zum großen Teil ohnehin zum Jahresende auf freien Fuß kommen würden. Mit der Gnadenaktion reagiert die Justizverwaltung auf einen Beschluß des Berliner Kammergerichts, das Mitte September auf die Beschwerde eines Gefangenen die Doppelbelegung von Einzelzellen im Zentralgefängnis Tegel mit der Menschenwürde für unvereinbar erklärte.

Die rund 3600 Haftplätze in den Berliner Anstalten sind derzeit mit etwa 3800 Gefangenen belegt. Bereits Anfang September hatte die Justizverwaltung wegen der Haftmisere einen sogenannten Vollstreckungsstopp verhängt. Reuter

EINE INSTITUTION, DIE ZU UNSEREN TREUESTEN FREUNDEN ZÄHLT, WIRD 30 JAHRE ALT!

DIE STACHELSCHWEINE WIR GRATULIEREN DEN SATIRIKERN AUFS HERZLICHSTE UND WÜNSCHEN HIERMIT ALLES ERDENKLICH GUTE.
Die Redaktionsgemeinschaft



Sozialtherapie im Knast-

oder
Der Traum des Therapeuten vom
Glück zu zweit

von *Jörg Staiber*

Der folgende Beitrag wurde uns von Herrn Jörg Staiber (AG SPAK) zur Verfügung gestellt. In diesem Aufsatz werden kritisch die Verhältnisse in dem "Modellvollzug" der JVA Tegel, der Teilanstalt IV, untersucht. Um mit der nötigen Sorgfalt diese Untersuchung bis ins Detail schildern und auswerten zu können, ist es nicht möglich, die Länge auf die in einer Ausgabe des Lichtblick unterzubringende Seitenzahl zu begrenzen. Wir werden diesen Aufsatz noch im Dezember und ggf. bis in den Januar fortsetzen. Wir hoffen sehr, daß diese kritische Betrachtung und Analyse der vorherrschenden Zustände im "Behandlungsvollzug", basierend auf dem Buch von Catrin Wenzel, die selbst von 1977 bis 1978 Gelegenheit hatte, die Verhältnisse in der TA IV kennenzulernen, eine fruchtbare Diskussion auslösen wird, die unter den Angesprochenen - Inhaftierten und Therapeuten - und auch in größerem Rahmen stattfinden muß. Diejenigen Leser, die sich tiefergehend informieren möchten, weisen wir auf das Buch von Catrin Wenzel "Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug" hin.

1970 wurde in der Teilanstalt Vier (im folgenden TA IV) des West-Berliner Gefängnisses Tegel - unter dem Eindruck zahlreicher Bambulen, die in den vorhergehenden Jahren stattgefunden hatten - das "Tegeler Modell" installiert, eine sozialtherapeutische Anstalt, die sich in zweierlei Hinsicht grundlegend von entsprechenden westdeutschen Modellen unterscheidet:

- Sie befindet sich innerhalb einer großen Strafanstalt und nicht - wie sonst üblich - räumlich und organisatorisch vom

"Normalvollzug" getrennt.

- Sie ist mit einer Population von über 200 Insassen deutlich größer als andere vergleichbare Einrichtungen, die in der Regel nicht mehr als 30 Insassen haben.

In diesen Wochen wurde eine Untersuchung mit dem Titel "Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug" veröffentlicht, in der die Verfasserin Catrin Wenzel ihre Fragestellung anhand der Darstellung und Analyse der TA IV entwickelt. In der Zeit vom Dezember 1977 bis Dezember 1978 nahm sie an zahlreichen



... und nicht selten sind Strafanstalten noch immer Schulen des Verbrechens.

Gremiensitzungen, Fachmitarbeiterkonferenzen, Vollversammlungen etc. teil und führte Einzelinterviews vor allem mit Therapeuten, aber auch mit Insassen und Beamten durch.

Ertönt in einem Großteil der Veröffentlichungen zum Strafvollzug immer wieder der folgenlose Blues vom grundsätzlichen Widerspruch zwischen den vorgegebenen Strukturen totaler Institutionen (Stich-

setz von den Professoren Baumann & Co.) oder ausgefeilte Konzepte für eine Resozialisierung in *Freiheit* entgegengesetzt. Strategien, die zwar theoretisch richtig sein mögen, aber aufgrund ihrer vornehmen Distanz zu den realen Gegebenheiten in der Regel praktisch erfolglos bleiben. In dieser Arbeit wird dagegen versucht - ansetzend an den vorgefundenen Bedingungen

2. Bereitstellung von Angeboten besonders behandlungsintensiver Vollzugsphasen (z.B. zur Entlassungsvorbereitung)

3. Schrittmacherfunktion für den Normalvollzug.

Als Hauptinstrument, diese Funktionen praktisch umzusetzen, wird der rationale und rationelle Umgang mit der Strafzeitmenge herausgearbeitet. Dies soll noch etwas genauer erläutert werden:

Die Seitenangaben in diesem Text beziehen sich alle (soweit nicht anders angegeben) auf das Buch:

"Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug", von Catrin Wenzel.

Erschienen im Sauer-Verlag, München, in der Reihe: Beiträge des Instituts für Zukunftsforschung, Minerva-Publikation.

Den Artikel entnehmen wir dem "SPAK-Forum Nr. 6 Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise".

Das SPAK-Forum ist für 2.50 DM + Porto zu beziehen bei: AG SPAK, Belfortstr. 8, 8000 München 80.

Auf der Grundlage des Schuldstrafprinzips werden Verurteilte für einen bestimmten Zeitraum ihrer Freiheit beraubt und eingesperrt. Aufgabe des Vollzuges ist - da er, durch Bundesverfassungsgerichtsurteil dazu verpflichtet, gemäß dem Sozialstaatsprinzip zu arbeiten hat - mit dieser vorgegebenen Strafzeitmenge möglichst effektiv umzugehen. Es ist gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, diese Strafzeit unter bestimmten Bedingungen zu verkürzen, in der Regel um ein Drittel der Gesamtstrafe. Zieht man nun zwei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich daß

wort "Sicherheit und Ordnung") und Resozialisierungs- bzw. Behandlungsauftrag, so wird in dieser Arbeit zunächst einmal grundsätzlich die Frage offengehalten, inwieweit Organisationsstrukturen die Vollzugsabläufe tatsächlich vorprogrammieren, in welchen Vollzugsbereichen die beteiligten Gruppen Raum für Eigenleistungen haben, ob und in welcher Richtung die Bedingungen Anpassungsdruck erzeugen oder Veränderungspotentiale enthalten.

Catrin Wenzel kritisiert, daß der mit Strafvollzug befaßte Wissenschaftsbetrieb dem herkömmlichen Normalvollzug entweder abstrakte Gegenstrukturmodelle innerhalb des Strafvollzuges (Beispiel: der Alternativentwurf zum Strafvollzugsge-

in der IA IV -, Kriterien für einen behandlungsorientierten Vollzug zu finden, der mit dem Ziel der Senkung der Rückfallkriminalität den Leitparagrafen des Strafvollzugsgesetzes ernst nimmt:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Hierbei werden sozialtherapeutische Anstalten nicht als von den anderen Vollzugsbereichen unabhängig zu betrachtende Einrichtungen angesehen, sondern ihnen werden gerade im Hinblick auf den Normalvollzug drei Hauptfunktionen zugewiesen:

1. Entlastung des Normalvollzuges von "schwierigen" Insassen.

1. mit steigender Strafzeit das Maß der "Prisonisierung" des Gefangenen wächst, d.h. er immer weniger in der Lage sein wird, ohne größere Schwierigkeiten "draußen" klarzukommen, und

2. mit steigender Belegungsdichte von Gefängnissen die Möglichkeiten der intensiven Befassung mit den Insassen abnehmen (wie es um die Belegungsdichte der Berliner Gefängnisse aussieht, kann man beispielsweise dem "Tagespiegel" vom 18. 09. 1979 entnehmen, wo darüber be-

richtet wird, daß wegen Überfüllung der Gefängnisse sämtliche Haftstrafen bis zu 12 Monaten zunächst einmal ausgesetzt werden),

so läßt sich daraus ohne größeres Nachdenken mühelos folgern, daß gerade in sozialtherapeutischen Anstalten auf einen frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt hinzuwirken ist. Aber effektiver Umgang mit der Strafzeitmenge heißt nicht nur Entlassung so früh wie möglich, sondern auch möglichst kurze Verweildauer in sog. "unproduktiven" Vollzugsbereichen, d.h. im Normalvollzug. Effektiver Umgang mit der Strafzeitmenge würde also in der Praxis bedeuten: Den Gefangenen so frühzeitig in Behandlungs - orientierte Vollzugsbereiche hineinkommen zu lassen, daß alle Bedingungen (auch beispielsweise als Argumentationsgrundlage gegenüber den Vollstreckungsrichtern, die über eine vorzeitige Entlassung zu entscheiden haben) erfüllt sind, damit der Insasse nach zwei Dritteln der Strafzeit entlassen werden kann. Bei konsequenter Anwendung dieses Prinzips auf möglichst viele Gefangene, müßte eine spürbare Entlastung der Gefängnisse die Folge sein und damit auch verbesserte Bedingungen für den Normalvollzug.

An dieser Stelle soll noch einmal ausdrücklich betont werden, daß sich aus dem im Strafvollzugsgesetz verwendeten Begriff der "Behandlung" keinesfalls ein solcher der Krankheit und entsprechend auch kein auf Krankheit bezogener Therapiebegriff herleiten läßt - auch

nicht für sozialtherapeutische Anstalten.

Der im Strafvollzugsbegriff verankerte Behandlungsbegriff "stellt vielmehr auf die aktive, zunehmend eigenständige Beteiligung von Gefangenen ab, auf Initiativen des Gefangenen zur Partizipation, die von den Anstaltsbediensteten zu unterstützen, aufzugreifen und weiterzuentwickeln sind. Hierin ist nicht zuletzt auch die Intention des Gesetzgebers zu erkennen, der Gefahr vorzubeugen, daß der Gefangene zum 'Objekt von Vollzugsmaßnahmen... einer sozialautoritären Leistungsverwaltung' werde. (So Callies und Müller-Dietz in ihrem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz.)

Nimmt der Strafvollzug also seinen gesetzlichen Auftrag ernst - was eigentlich in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat für eine staatliche Institution eine Selbstverständlichkeit sein sollte -, so darf er weder Verwahrvollzug noch klinisches Ghetto sein, sondern muß ein Feld für produktive Unruhe, für Widersprüche und Auseinandersetzungen sein; oder in der - leider von unnötigen Soziologismen streckenweise stark verunstalteten - Sprache von Catrin Wenzel ausgedrückt: " Mit Bezug auf die hier genannten Funktionen erweist sich eine Organisationsform als umso defizitärer, je weniger Raum und Herausforderungen für die notwendige Eigen- bzw. Teamleistung sie enthält, je mehr Rationalisierungsmöglichkeiten sie für den Rückzug aus der Verantwortlichkeit, zur Flucht hinter Sachzwänge und zum

Vermeiden von Auseinandersetzungen im engeren Arbeitsfeld wie auch im darauf einwirkenden Umfeld anbieten." (S.54)

Entsprechend ist an sozialtherapeutischen Anstalten nicht nur die Maßlatte in Hinblick auf ihr Zusammenwirken mit anderen Vollzugsbereichen anzulegen, sondern auch ihre innere Struktur als Kriterium zu beachten. Als Maßstab für letzteres nimmt Catrin Wenzel (in dieser Arbeit allerdings weitgehend unausgesprochen), inwieweit die in der TA IV im Rahmen des "Sozialen Trainings" entwickelten drei "Grundrechte der Gefangenen" realisiert werden:

- das Recht auf gleichwertige Mitwirkung (des Gefangenen mit den Beamten/ Sozialarbeitern/Therapeuten in Fragen, die ihn betreffen)
- das Recht zur Selbsthilfe
- und das Recht auf offene Kommunikation.

Nach diesem etwas langatmigen Vorlauf soll im folgenden anhand von drei Fragestellungen untersucht werden, inwieweit das "Tegeler Modell" den an eine sozialtherapeutische Anstalt zu stellenden Forderungen gerecht wird:

1. Kommt es seinen Funktionen gegenüber dem Normalvollzug nach (Entlastungsfunktion, Bereitstellung besonders behandlungsintensiver Vollzugsphasen, Schrittmacherfunktion)?
2. Sorgt es für einen effektiveren Umgang mit der Strafzeitmenge?
3. Ist die interne Organisationsstruktur der TA IV so weit wie möglich demokratisiert?

FORTSETZUNG IM HEFT 12/79

Presseerklärung der Beiräte der Jugendstrafanstalt Plötzensee zur Situation der Jugendlichen Ausländer!

Obwohl vor dem
Gesetz alle gleich sind...



Junge Ausländer im Jugendstrafvollzug

Situation:

1. In der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin leben immer mehr junge Ausländer, die als Kleinkinder im Wege der Familien-Zusammenführung eingereist oder hier geboren sind und damit soziologisch als Deutsche angesehen werden müssen. Zwangsläufig wächst ihr Anteil unter den Straffälligen und gleichzeitig erhöht sich ihr Prozentsatz innerhalb der Jugendstrafanstalt (in Plötzensee derzeit etwa 15 %).

2. Es besteht nicht nur die gesellschaftspolitische und humane Verpflichtung der Gleichbehandlung, sondern auch der gesetzliche Auftrag, das Jugendgerichtsgesetz mit allen seinen Möglichkeiten auf straffällig gewordene junge Menschen unabhängig von ihrer Nationalität anzuwenden. Das wird durch den bestehenden Zielkonflikt zwischen dem Ausländerrecht und dem Jugendstrafrecht verhindert. (De-Sozialisierung contra Re-Sozialisierung).

3. Die regelmäßig drohende Ausweisung schließt die jungen Ausländer im Strafvollzug von Schul- und Berufsausbildung, von offenen Vollzugsformen aus.

4. Durch den unsicheren aufenthalts-rechtlichen Status werden soziale und vor allem die im Vergleich zu deutschen Straffälligen oft stabileren familiären Bindungen zerrissen. Günstige Sozialprognosen finden in der Praxis der Ausländerbehörden nur äußerst selten Berücksichtigung.

5. Das sinnvoll abgestufte System des Überganges von stationären zu sozialpädagogisch betreuten ambulanten Maßnahmen bleibt den straffällig gewordenen jungen Ausländern im Hinblick auf die drohende Ausweisung verschlossen.

6. Die Ausweisung widerspricht auch kriminologischen Erkenntnissen über die Entstehungszusammenhänge von Kriminalität. Die Sozialisationsbedingungen der in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin aufgewachsenen jungen Ausländer haben wesentlichen Einfluß auf ihre spätere Straffälligkeit.

7. Das im Jugendgerichtsgesetz verankerte Vollzugsziel eines rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandels stellt auf ein Leben in eben der Gesellschaft ab, in der und wegen der der junge Mensch straffällig geworden ist.

Folgerungen:

8. Der bestehende Zielkonflikt zwischen Ausländerrecht und Jugendgerichtsgesetz ist einheitlich zugunsten des Jugendstrafrechts zu lösen.

9. Abgestufte Lösungen, die eine Ausweisung von der Art der Straftat und der Dauer der Strafe abhängig machen wollen, widersprechen den Zielen des Jugendgerichtsgesetz. Die einzelne Straftat ist im Jugendstrafrecht nur Anlaß für Sanktionen, sie ist nur Symptom der Erziehungsbedürftigkeit. Also kann die Art des Delikts auch nicht für die Ausweisung entscheidend sein. Die Dauer der Jugendstrafe bestimmt sich nach erzieherischen Gesichtspunkten. Als Anknüpfungspunkt für eine Ausweisung ist sie damit ebenfalls ungeeignet.

10. Daraus ergibt sich als Forderung, daß junge Ausländer, die ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin haben - also beispielsweise nicht illegal eingereiste Rauschgift Händler -, trotz Bestrafung nicht ausgewiesen werden dürfen!

PRESSEERKLÄRUNG

Am 24. Oktober 1979 wird sich der Senat von Berlin in einer Klausurtagung mit der Ausländerpolitik befassen. Eines der Themen wird die Behandlung straffällig gewordener junger Ausländer nach Haftverbüßung sein. Die Automatik, die de facto z.Zt. zwischen Straffälligkeit und Ausweisung besteht, steht zur Debatte.

Wir fordern nicht nur die Abschaffung dieser Automatik auch eine Modifizierung oder Abstufung der Ausweisung etwa nach der Dauer der Strafe oder nach der Art der Straftat ist nicht vertretbar. Wir fordern die Abschaffung der Ausweisung überhaupt für junge Ausländer, die ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin haben. Das gilt also nicht für illegal eingereiste Rauschgifthändler.

Die Jugendstrafe ist so konzipiert, daß sie der Re-Sozialisierung dienen soll, sogar ihre Dauer ist auf die Erziehungsbedürftigkeit des jungen Menschen abgestimmt. Wegen der drohenden Ausweisung können Jugendliche an den Resozialisierungsmaßnahmen in der Haft und den ambulanten Maßnahmen von der Haftanstalt aus nicht teilnehmen, sie werden praktisch de-sozialisiert. Sie werden "verwahrt" oder "weggeschlossen" wie im Gefängnis früherer Zeiten, wo nur das Schuld-Sühne-Prinzip galt. Sie können somit aus ihrer Haftzeit für ihren späteren Lebenswandel nur weiteren Schaden nehmen. Die Ausweisung kommt für die einer sozialen Hinrichtung gleich.

Das widerspricht jedoch dem Auftrag des Jugendgerichtsgesetzes, dem junge Ausländer genauso unterstehen wie junge Deutsche

und dessen Ziel es ist, den jungen Menschen auf ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten vorzubereiten.

Es widerspricht aber auch der Verantwortung, die unsere Gesellschaft an der Kriminalisierung der jungen Ausländer hat. Der Resozialisierungsvollzug ist nur sinnvoll, wenn er auch für die Gesellschaft stattfindet, in der und durch die der junge Mensch straffällig geworden ist.

Als Beiräte der Jugendstrafanstalt Plötzensee, in der zur Zeit 15% der Einsitzenden junge Ausländer sind, deren Zukunft durch die drohende Ausweisung völlig unsicher ist und deren tägliches Leben daher keinem vernünftigen Ziel untergeordnet werden kann, fordern wir mit allem Nachdruck die Abschaffung der Ausweisung.

gez. Sonnen, Lindenberger
Anstaltsbeiräte in der
Jugendstrafanstalt Plötzensee.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Justiz-ausschusses vom 20.9.1979

Punkt 2 der Tagesordnung
Besprechung gemäß § 21
Abs. 5 GO Abghs. über:

a) Hausverfügung Nr. 11/
1978 des Leiters der JVA
Tegel (Besitz nicht genehmigter
Gegenstände in der
JVA)

b) Hausverfügung Nr. 5/
1979 des Leiters der JVA
Tegel (Haltung von Tieren
in der JVA)

Vorsitzender R Ö S L E R
erinnert daran, daß die
Hausverfügung Nr. 11/1978
im November vergangenen
Jahres schon einmal Be-
sprechungsgegenstand im
Ausschuß gewesen sei. Bei-
die Verfügungen seien im
Übrigen eingegangen in die
seit dem 1.9.1979 gel-
tenden "Richtlinien über die
Ausstattung der Hafträume
in den Vollzugsanstalten
des Landes Berlin" und
sollten zunächst einmal
von der Verwaltung begrün-
det werden.



Sen. M E Y E R nimmt
Bezug auf die seinerzei-
tige Besprechung, in der
er bis zum Erlaß der vor-
genannten Richtlinien eine
Stornierung einiger
Punkte aus der Hausverfü-
gung Nr. 11/1978 zugesagt
habe, nämlich u.a.

- 1) den Verzicht auf Zellenausträumungen bei festgestellter Benutzung unerlaubter Stromanschlüsse,
- 2) eine zeitliche Limitierung der Sanktion auf neun Monate und
- 3) die Einführung einer Besitzstandsklausel.

Die Hausverfügung und die neuen Richtlinien gingen im wesentlichen auf die sich auch in Tegel verschärfende Drogenszene zurück; die Suche nach eingeschmuggelten Rauschmitteln und anderen verbotenen Gegenständen habe sich wegen der relativ umfangreichen Ausstattung der Zellen ausgesprochen schwierig gestaltet. Dies habe sich auch jetzt noch nicht wesentlich geändert, wenngleich sich aufgrund der Tatsache, daß man inzwischen in 29 Fällen eine Reduzierung der Haftraumausstattung auf das Minimum vorgenommen habe eine gewisse Verbesserung ergeben habe. Trotz der gelegentlich geäußerten Kritik halte er die neuen Richtlinien für erforderlich, weil die z.T. erheblichen Überschreitungen des Maximums zulässiger Sicherheit nicht mehr tragbar gewesen seien. Was die gelegentlich vorgetragene Kritik an einzelnen Maßnahmen anlange, die aufgrund der Verfügung ergriffen worden seien, so hätten die Nachprüfungen stets ergeben, daß sich die mit der Reduzierung von Haftraumausstattungen beauftragt gewesenen Beamten korrekt verhalten hätten.

Abg. L A N G E (SPD) schickt seiner Kritik am Inhalt der vorgelegten Anordnung die Erklärung voraus, daß er durchaus Ver-

ständnis für die Notwendigkeit von Regelungen habe, die der Durchsetzung des Prinzips "größtmögliche Freiheit nach innen - höchstmögliche, Sicherung nach außen" dienen, daß ihm aber vieles in der praktischen Umsetzung nicht sinnvoll erscheine. Er wolle auch nicht in Frage stellen, daß sich die Beamten im Rahmen des ihnen bei den Zellenrevisionen eingeräumten Ermessensspielraums "korrekt" verhalten hätten, er verweise aber auf die beträchtlichen klimatischen Auswirkungen insbesondere im Bereich der Langstrahler, wenn festgestellt werde, daß auslegungsfähige Vorschriften nicht auch überall gleich angewendet würden.

Der Redner zitiert sodann aus dem 1972 vorgelegten Zweiten Strafvollzugsbericht, der unter den per 1.6.1969 eingeführten Liberalisierungsmaßnahmen auch die angemessene Ausschmückung von Hafträumen erwähne, und bedauere sehr, daß sich die zur Rede stehenden Verfügungen und Richtlinien ohne Rücksicht auf die in den §§ 1 bis 3 verankerten Grundsätze so sehr an den nachfolgenden Einengungsvorschriften des StVollzG orientierten.

Wie wenig überzeugend die Hausverfügung Nr. 11/1978 sei, zeige sich z.B. daran, daß sie Manipulationen an der Stromanlage mit der gleichen Strafe bedrohe wie den unerlaubten Heroinbesitz, statt, was sooft gefordert werde - diese Manipulationen dadurch überflüssig zu machen, daß man nicht nur in der TA IV und dem Haus III E, sondern überall in Tegel Steckdosen in die

Zellen lege. Den Einwand, dafür stünden keine Mittel zur Verfügung, halte er nicht für berechtigt; diese 50.000 DM müßten durchaus aufzubringen sein.

Fazit: Er wolle keineswegs extremen Ausuferungen das Wort reden, halte aber selbst unter Zugrundelegung von Sicherheitsaspekten ein Überdenken der neuen Vorschriften für erforderlich. Den Hinweis auf die Vielfalt der Versteckmöglichkeiten finde er nicht so überzeugend, denn auch in der zulässigen Minimalausstattung der Zellen ließen sich unerlaubte Gegenstände noch ohne weiteres verbergen.

Sen. M E Y E R macht in seiner Erwidderung darauf aufmerksam, daß selbst die in den neuen Richtlinien zugelassene Minimalausstattung noch weit über das hinaus gehe, was nach § 19 StVollzG an Restriktionen möglich wäre. Wenn sich auch ein totales Ausschalten von Versteckmöglichkeiten in den Zellen zugegebenermaßen nie erreichen lasse, so habe man aber wenigstens ein gewisses Maß an Übersichtlichkeit schaffen wollen, um mit dem vorhandenen Personal in einem vertretbaren Zeitrahmen die notwendigen Kontrollen durchführen zu können.

Eine Ausstattung sämtlicher Tegeler Zellen mit Elektroanschlüssen wäre wegen der dann erforderlichen Verstärkung aller Steigeleitungen wohl kaum für 50.000 DM zu leisten, abgesehen davon wisse er nicht, wie z.B. der Hauptausschuß auf ein derartiges Vorhaben reagieren würde, da doch bekanntlich die alten Verwahrhäuser abgerissen und durch Neu-

bauten ersetzt werden sollten.

Abg. R Z E P K A (CDU) ist unklar geblieben, worauf die SPD-Fraktion mit ihrem Antrag auf Besprechung der Hausverfügungen eigentlich hinauswolle. Seine Fraktion werde jedenfalls alle Bemühungen des Senators unterstützen, die darauf abzielten, Subkulturen und Rauschgift-handel in den Anstalten einzuschränken, und finde nach Prüfung der Rechtslage auch nicht, daß die getroffenen Regelungen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zuwiderliefen. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Regelungen zu kontrollieren sei nicht Aufgabe dieses Ausschusses, dafür gebe es als Beschwerdeinstanz die Vollstreckungskammern. Ihn interessiere, ob es bereits Gerichtsentscheidungen zur Frage der generellen Zulässigkeit dieser Anordnung gebe und inwieweit die beiden Hausverfügungen durch die Richtlinien vom 1.9. 1979 obsolet geworden seien.

Sen. M E Y E R bejaht, daß Maßnahmen aufgrund der sogenannten " Kahlschlagverfügung " gerichtlich schon bestätigt worden seien; von den beiden Hausverfügungen sei nur die Nr. 11/1978 durch die Richtlinien über die Haft-raumausstattung obsolet geworden, nicht aber die Nr. 5/1979, die ja erst am 1.10.1979 in Kraft treten solle.

Abg. Dr. G E R L (SPD) erklärt, daß entgegen der beschwichtigenden Worte, die der Senator schon bei der ersten Besprechung der Hausverfügung Nr. 11/1978 gefunden habe, die Anordnung nach wie vor bis in die jüngste Vergangenheit

hinein in scharfer und übler Weise praktiziert werde. Er habe sich davon kürzlich selbst überzeugen können. Es sei Praxis, daß aufgrund irgendwelcher Hinweise eine Sicherheitsgruppe unangemeldet und ohne Wissen des TA Leiters erscheine und Zellen durchsuche, die sie dabei restlos zertrümmere. Dies habe sich auch vor etwa acht Tagen so zugetragen, als die Gruppe zwei Zellen in der TA III durchsucht und nicht nur das gesamte - z.T. selbstgebaute - Mobil- lar zerschlagen, sondern auch Bücher und Schallplatten mitgenommen habe. Beide Haftträume seien seither unbewohnbar. Gefunden sei übrigens ein Hundertmarkschein, der auf dem Tisch gelegen habe.

Die Einsätze der Sicherungsgruppe würden in der Regel durch Anrufe von Gefangenen ausgelöst, die sich von derartigen Be-zichtigungen gewisse Vergünstigungen seitens der Anstaltsleitung versprechen. Diese Praxis habe inzwischen zu einem Klima des gegenseitigen Mißtrauens und der Bespitzelung geführt, das selbst von den Beamten als unerträglich bezeichnet werde. Die allgemeine Empörung richte sich auch dagegen, daß es "Kahlschläge" nicht nur wegen Drogenbesitzes gebe - Hinweise auf Rauschmittel und anschließende Drogenfunde seien sogar die ausgesprochene Ausnahme! -, sondern auch wegen unerlaubter Stromabnahme sowie wegen Bargeld- und Alkoholbesitzes. Der vom Senator als Begründung für die "Kahlschlagverfügung" gegebene Hinweis auf die Drogenszene sei also nicht stichhal-

tig, insbesondere da die Richtlinien ja genau dort keine Anwendung fänden, wo die Drogensituation besonders schlimm sei, nämlich in der VAFFra (Vollzugsanstalt für Frauen -red-) und der JStrA (Jugendstrafanstalt Plätzensee -red-). Im übrigen würde der "Kahlschlag" von den Gefangenen bei Rauschgiftvergehen auch durchaus akzeptiert, ihr Unmut richte sich aber gegen die undifferenzierte Anwendung der Verfügung, die alle Verstöße " über einen Leisten schlage ". Diese Empörung auslösende Praxis solidarisiere die Betroffenen eher mit den Dealern, als daß es sie isoliere, konterkariere die Betreuungsarbeit der Gruppenleiter und demoralisiere die Gefangenen.

Sen. M E Y E R hält dieser Kritik daran, daß die Vollzugswirklichkeit nicht mit dem übereinstimme, was hier im Ausschuß geschildert werde, die Frage entgegen, wie man die Durchsuchungsmaßnahmen auf Rauschgift reduzieren wolle. Er halte sie auch bei hinreichendem Verdacht auf Besitz von Schlüsseln, waffenähnlichen Gegenständen und Alkohol für notwendig, könne aber Zellenausräumungen bei Verdacht auf unerlaubte Stromabnahme nicht billigen, weil sie bestehenden Anordnungen klar zuwiderliefen.

Er habe auch nicht den Eindruck, daß die neuen Verfügungen ein Klima besonderen Mißtrauens geschaffen hätten, denn Hinweise aus Gefangenenkreisen und gründliche Zellenrevisionen habe es schon immer gegeben.

Was den geschilderten Einzelfall angehe, so bestätige er, daß bei der

Durchsuchung, bei der übrigens auch eine Flasche "Aufgesetzter" gefunden worden sei, eine selbstmontierte Holzverkleidung zerstört wurde. Den weitergehenden Hinweisen werde er nachgehen.

Vors. R Ö S L E R ist gleichfalls nicht der Meinung, daß man die Zellen-durchsuchungen auf Fälle verbotenen Drogenbesitzes beschränken könne, und möchte zur Verdeutlichung der Dimensionen wissen, wie sich die 29 "kahlgeschlagenen" Zellen prozentual zur Gesamtzahl der Tegeler Hafträume verhielten.

Abg. L A N G E verdeutlicht noch einmal, daß es seiner Fraktion einzig darum gehe festzustellen, inwieweit gegebene Anordnungen und deren Praktizierung mit den Zielen des StVollzG übereinstimmen. Er sei sich auch mit seinen beiden Vorrednern darin einig, in welchen Fällen durchsucht werden müsse, fraglich sei nur die Angemessenheit der Sanktionen. Man spreche hier über klimatische Veränderungen in einem relativ begrenzten Bereich des Berliner Vollzuges, nämlich vor allem der Tegeler TA III, und deren Verschlechterung werde auch von den dortigen Gruppenbetreuern beklagt. Der von Abg. Dr. Gerl geschilderte Vorfall sei beileibe kein Einzelfall; derartiges passiere regelmäßig und habe auch schon den Petitionsausschuß beschäftigt. Man sei in der Zielsetzung mit dem Senator ja fast gar nicht auseinander, wenn dieser Übergriffe ablehne, und erwarte wenigstens die Zusage der Verwaltung, daß sie den Katalog der vom "Kahlschlag" bedrohten

Verstöße noch einmal in den Anstalten klarstellen und so zu einer klimatischen Entspannung beitragen wolle.

Sen. M E Y E R gibt zunächst den Anteil der "kahlgeschlagenen" Zellen mit rund 2% an (29 von 1.304 Zellen), wobei allein 16 der betroffenen Räume in der TA III gelegen seien, und bestätigt dann, daß er selbstverständlich Fehlgriffe bei den Revisionen nicht decken und den heute gegebenen Hinweisen nachgehen wolle. Er glaube aber, daß man bedauerlicherweise wohl auch künftig nicht ohne die Richtlinien auskommen könne, und weise nochmals darauf hin, daß die in ihnen vorgesehenen Maßnahmen gegen festgestellte Verstöße nicht "Strafen", sondern die Herstellung des gesetzlichen Minimums seien.

Keine weiteren Wortmeldungen; der Ausschuß diskutiert im folgenden die unter b) genannte Hausverfügung Nr. 5/1979 über die Haltung von Tieren in der JVA Tegel.

Sen. M E Y E R zitiert zur Begründung der Anordnung den Reineckendorfer Amtsarzt, der die bisher geduldete Tierhaltung aus hygienischen Gründen für nicht mehr vertretbar gehalten habe. Deshalb und unter Hinweis auf Sicherheitsbeeinträchtigungen habe die Anstaltsleitung in Übereinstimmung mit SenJust (Senator für Justiz -red-) das Verbot jeglicher Tierhaltung ausgesprochen und davon kompromißweise lediglich Kaltwasserfische ausgenommen.

Nachdem inzwischen der Petitionsausschuß Unverständnis darüber geäußert

und um Überprüfung gebeten habe, weshalb Vögel und Katzen ein größeres Sicherheitsrisiko als Fische darstellen sollten - dies sei auch nicht ganz einsichtig - werde z.Z. über die Verfügung noch einmal nachgedacht, sie sei aber nicht etwa aufgehoben, auch nicht durch den Beschluß einer Vollstreckungskammer, die einem Gefangenen mit der Begründung, die Behörde habe die von den Tieren angeblich ausgehende Sicherheitsgefährdung nicht konkretisieren können, weiterhin die Haltung dreier Vögel gestattet habe. Über die gegen diesen Beschluß eingelegte Rechtsbeschwerde sei noch nicht entschieden worden, aber selbst bei Außerachtlassung des Sicherheitsaspektes bliebe das amtsärztliche Monitum, um das man nicht herumkomme.

Die Absicht, die Hausverfügung trotz dieser geäußerten Bedenken zum 1.10.1979 in Kraft zu setzen, löst bei der SPD-Fraktion Kritik aus, für die Abg. Lange fragt, warum nicht wenigstens das Halten von Vögeln gestattet bleiben könne, wenn man schon Katzen und Hunde verbiete, wofür er Verständnis habe. Amtsärztliche Monita habe es auch früher schon gegeben, sie seien aber noch niemals so schnell wie diesmal umgesetzt worden.

Die weitere Besprechung wird schließlich mit der Zusage Sen. Meyers vertagt, die Vogelhaltung bis zur Entscheidung des Kammergerichts über die eingelegte Rechtsbeschwerde tolerieren zu wollen.

E N D E

Lösung ?

Lösung ?

Lösung ?

Die Kontroversen in der Vollzugsanstalt für Frauen in der Lehrter Straße halten weiter an. Namhafte Organisationen haben sich hinter die Forderungen der Frauen gestellt, die erstmals von Frau Dr. Wiegand, der Anstaltsärztin, durch ihren Hungerstreik publiziert wurden. Bezeichnend ist der Ausspruch von Frau Dr. Wiegand: "Ich wollte, ich hätte diese Zustände nicht kennengelernt - aber nun, da ich sie kenne, kann ich nicht schweigen!"

Doch das mit dem Hungerstreik geschaffene öffentliche Interesse wird nicht nur von positiven Stimmen genutzt.

Der Vorsitzende des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten nutzte das geweckte Öffentlichkeitsinteresse in seinem Sinn aus. Ein Katalog von Forderungen wurde aufgestellt, durch die zu Lasten der Insassen angeblich eine Verbesserung der Situation geschaffen werden könnten. In zwei Rundfunkgesprächen mit dem Senatsdirektor Alexander von Stahl wies er vorrangig auf die unzulänglichen Arbeitsbedingungen der Beamtinnen in der Lehrter Straße hin.

Frau Dr. Wiegand dachte in erster Linie an die

Insassen, doch ihre Forderungen enthielten etliche Punkte, die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Bediensteten zum Ziele hatten, um durch eine Entlastung des Personals wiederum den Insassinnen zu helfen. Nicht so der Vorsitzende des VdJB, Herr Jetschmann, dem leider jetzt fast mehr an öffentlichem Gehör zukommt als den Befürwortern der Initiative für die Insassinnen.

Eine der im Namen des Verbandes geäußerten Forderungen lautet: Abschaffung des sogenannten Zusammenschlusses für Frauen in der Lehrter Straße - mit der Begründung, dies fördere die Homosexualität unter den Inhaftierten. Dieser Punkt allein zeigt schon, wie wenig die Forderungen durchdacht sind. Worin kann denn die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet sein, wenn einige Frauen 'homosexuell' miteinander kommunizieren. Absurd muß man dies schon nennen. Gibt es denn keine anderen Probleme - oder erhofft sich Herr Jetschmann mit derartigen Parolen nur mehr öffentliches Gehör, mehr geile Presse? Warum wird der Zusammenschluß der Frauen zum Anlaß genommen, auf mögliche homosexuelle Handlungen hinzuweisen. Warum wird nicht darauf hingewiesen, daß in Berlin allein im geschlossenen Vollzug über 1000 Gefangene in Gemeinschaftszellen untergebracht werden - ob sie es wollen oder nicht - gegenüber nur etwa 2.200 Einzelunterbringungen. (Nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes mit Stand vom 31.12.78) Und darüber hinaus - wie wäre es denn, wenn Herr

Jetschmann, gegen die Homosexualität eingestellt, für eine 'normale Sexualität' der Gefangenen plädieren würde. "Laßt die Frauen mit ihren Ehemännern oder Freunden, die inhaftierten Männer mit ihren Frauen zusammen!"

Unterjochte Sexualität führt anerkanntermaßen zu Folgeschäden - nicht nur Agression und Ersatzhandlungen, die in geistloser Fresserei und Brutalität gipfeln.

Der Lichtblick schrieb in Heft Nr. 7 / 78, S.11: "Die verlogene Sexualität"

Entladende Reaktionen durch die stark repressive Atmosphäre im Knast sind die deutlichsten Zeichen der Unterdrückung und spiegeln sich in Aggressionsabbau, in Brutalitäten und Schlägereien untereinander, in Gewaltanwendung gegen Beamte oder das Zelleninventar, durch Flucht in D R O G E N und A L - K O H O L wieder!

Genau dies sollte doch tunlichst vermieden werden und dies wollen die Bediensteten angeblich auch verhindern. Warum aber dann solch unsinnige Forderungen?

Vor einigen Jahren schrieb eben dieser Herr Jetschmann in seinem Mitteilungsblatt für die Mitglieder des VdJB, Gewaltanwendungen gegen Beamte seien an der Tagesordnung, weiter sprach er von "Sauf- und Sexorgien" in Tegel. Würden wir so unverschämt polemisierend und verallgemeinernd im Lichtblick schreiben, so stünde der Herr Jetschmann und die von ihm vertretenen Bediensteten wohl in recht scheelem Licht.

Keinem würde einfallen, Alkoholdelikte - und dies waren 1979 etliche - auf die gesamte Beamtenschaft

zu übertragen. Dies sind und bleiben Ausnahmefälle. "Schwarze Schafe" gibt es überall, natürlich auch unter den Inhaftierten. Dies wurde von uns nie in Abrede gestellt. Aber auch ein Herr Jetschmann hat sich an Tatsachen zu halten und mag sich einmal vor Augen halten, wie viele Bedienstete in diesem Jahr allein wegen Alkoholschmuggels - z.T. mit Verkauf an Insassen - "aus dem Verkehr" gezogen wurden. Wir halten es für unfair, dies der Beamenschaft vorzuhalten, denn auch dort wehrt man sich gegen solche Kollegen, gegen eben diese "schwarzen Schafe".

In diese Thematik geht auch die zweite bekanntgewordene Forderung des Sprechers des VdJB nach der Abschaffung des Wäschetausches und der Wiedereinführung der Pflicht für die Inhaftierten, Anstaltskleidung zu tragen.

Diese Forderung widerspricht einerseits dem Strafvollzugsgesetz, auf der anderen Seite stellte dies einen Rückfall in inquisitorische Zeiten dar. Es fehlte dann nicht mehr viel und schließlich würden die Gefangenen wieder mit Ketten an die Wand gefesselt. Sicher wäre das Rauschgiftproblem damit gelöst - allerdings dürften dann auch keine Bediensteten die Anstalt mehr betreten - denn schwarze Schafe gibt es überall. Hätten wir einen Sprecher à la Jetschmann - und würde sich dieser die gleiche polemisierende und verallgemeinernde Argumentation zu eigen machen, dann würde er sicher nicht vergessen darauf hinzuweisen, daß, wenn sich ein Beamter (was wohlgerne die Aus-

nahme ist) dazu hergibt, Alkohol für Insassen mitzubringen, auch die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß dieser Beamte erpressbar geworden ist und auch Rauschgift einbringen wird, das sicher leichter zu verbergen ist als Schnapsflaschen. Herr Jetschmann sprach in der Rundfunkdiskussion von kleinsten Mengen, die unter dem Fingernagel eingebracht werden können. Verdächtigten Beamten, die vermutlich auch erst auf einen Hinweis hin durchsucht werden, schaut man lediglich in die Tasche, was offensichtlich bei Alkoholschmuggel ausreicht. Wie leicht wäre es wohl für solch ein schwarzes Schaf, die nur in Milligramm zu messenden Einheiten an Heroin einzubringen - und dabei noch mehr zu verdienen als an Alkoholika.

Doch so wollen wir nicht argumentieren. Wir sind sicher, daß das Rauschgift am wenigsten von Besuchern und kaum von Bediensteten eingeschleppt wird - unter der von Herrn Jetschmann selbst gemachten Einschränkung, daß es sicherlich überall schwarze Schafe geben mag. Bekannt ist, daß täglich Händler und Lieferanten mit ihren Fahrzeugen in die Anstalt kommen. Wie einfach es ist, an einem dieser Wagen - unbemerkt vom Fahrer - ein winziges Paket mit Rauschgift anzubringen, mag sich jeder selbst ausrechnen. Mit Sicherheit kann die Privatwäsche nicht zum Einschmuggeln mißbraucht werden. Jedes Wäschestück wird sorgfältig und aufs genaueste untersucht.

Warum wehrt sich ein Herr Jetschmann so gegen

die Privatwäsche - ist es ihm ein Dorn im Auge, daß auch Insassen gepflegt sein können - daß auch Insassen täglich ihr frisches Hemd und frische Wäsche haben möchten. Mißtraut er gar den Beamten, die die Durchsuchung vornehmen? Wir wissen es besser - daß nämlich nicht einmal ein Stückchen Papier ungesehen durch die Kontrollen rutschte.

Auch für Urlauber ist es unmöglich, in Wäsche oder am Körper etwas einzubringen - diese werden bei der Rückkehr derart durchsucht, daß sie nicht einen Tabakkrümel unerkannt einbringen. Keiner wird sich darüber beschweren - wenn auch hier wieder einmal Insassen betroffen und ihnen mit Mißtrauen begegnet wird, obwohl die meisten nie etwas mit Drogen zu tun hatten - denn wir erkennen das Problem an und sind selbst gegen das Rauschgift eingestellt und plädieren dafür, daß Süchtige und Abhängige in Kliniken behandelt werden - und nicht hinter Gefängnismauern verwahrt und damit nur auf bestimmte Zeit der 'Scene' entzogen werden, um danach wieder weiterzufixen. Es dürfte eine Milchmädchenrechnung sein, was letztlich für die öffentliche Hand billiger und sinnvoller ist. Die Behandlung in Kliniken und die Heilung und spätere Wiedereingliederung als produktives Mitglied in unsere pluralistische Gesellschaftsform oder die Verwahrung auf bestimmte Zeit in Haftanstalten und anschließende Rückkehr in die Rauschgift-Scene, um eines Tages dann in einer öffentlichen Toilette als 'Rauschgifttoter Nr. XXX'

registriert zu werden. Das will weder die Öffentlichkeit, noch kann es der Sinn und Zweck der Strafvollzugsreform sein. Abhängige sind kranke Menschen und haben ein Recht, in dem sozialen Staat, in dem wir uns - nach dem Grundgesetz zu schließen - befinden, behandelt zu werden. Eine Re-Integration muß Vorrang haben vor reiner Bestrafung. Warum kann man sich nicht zumindest bei diesen kranken Menschen dazu bekennen, nicht durch Verwahrung Rache zu üben, sondern - wie es das Gesetz fordert - zu helfen und zu behandeln!

Der Prozentsatz der Süchtigen ist besonders unter den Inhaftierten Frauen erschreckend hoch. In den anderen Bereichen der Berliner Vollzugsanstalten dürfte er bei 10% der Inhaftierten liegen. In jedem Fall ist es für die Gesellschaft wichtiger und notwendiger, die Kranken zu behandeln, statt Rache für deren "Verfehlungen" zu üben und dafür zu bezahlen.

Die Durckheimsche Kriminaltheorie fußt auf der Basis, daß die Gesellschaft sich Normen auferlegt und jeder, der innerhalb dieser Norm zu leben versteht, ohne bei seinen Normverletzungen erkannt zu werden, verlangt für sein "Wohlverhalten" eine Belobigung. Diese sieht er gerade darin, daß der erkannte Normverletzer bestraft wird. Für diese Bestätigung zahlt er dann auch "gerne".

Anschließend noch ein Wort zu dem anfangs erwähnten Streitgespräch zwischen dem Senatsdirektor von Stahl und dem Vorsitzenden des VdJB, Joa-

chim Jetschmann.

Während Jetschmann in der bereits geschilderten anrühenden Form, ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaftierten, in Abrede stellte, daß die abhängigen Frauen in der Lehrter Straße behandelt werden könnten, trat Herr Alexander von Stahl in sehr ruhiger und sachlicher Form für die Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes ein. Welch herrliche Worte aus so berufenem Munde. Unsere Frage, die wir uns hierbei stellen mußten: Warum vertritt Herr von Stahl diese Meinung nur in der Öffentlichkeit bzw. bei solch einem Anlaß und macht dann doch so wenig in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich. Als höchster Beamter des Berliner Justizapparates hätte er doch sicherlich einigen Einfluß und damit die Möglichkeiten, seine Vorstellungen zu verwirklichen - z.B. bezüglich der Behandlung der Süchtigen.

Wir wollen nicht annehmen, daß es sich hierbei nur um ein Lippenbekenntnis handelte und nun wieder "genug getan" ist, wie wir es leider von unserem großen Liberalen, dem Berliner Justizsenator kennen. Bei ihm bekommt man auf Anfragen oft zu hören, daß "zur Zeit geprüft werde", nur scheinen diese Prüfungen selten zu einem Ende zu kommen.

Zweifelhaft muß aber erscheinen, ob der Vorsitzende des VdJB, Jetschmann, überhaupt wirklich im Sinne der Bediensteten spricht. Wir sprechen ja tagtäglich mit den Beamten, die mit den Gefangenen also "direkt an der Front" arbeiten - und da hört sich vieles anders

an. Eigentlich will jeder einen Fortschritt im Vollzug - in Richtung auf die Erfüllung des Strafvollzugsgesetzes und damit hin zu einem wirklichen Resozialisierungsvollzug.

Nicht zu hören sind dagegen Stimmen, die wie Jetschmann den Rückschritt propagieren und in Richtung auf den Verwahrvollzug marschieren wollen.

Wie weit sich Herr Joachim Jetschmann bei seinen Stellungnahmen und Forderungen vorher sachkundig macht, ist in Heft 10/79 des Lichtblick klar dargelegt. In seiner Stellungnahme spricht Jetschmann von einem korrekten Verhalten der Beamten, die zwei Hafträume in der TA III "zerlegt" hatten. Er wies die Vorwürfe, die von dem Parlamentarier, Herrn Dr. Andreas Gerl, erhoben wurden, nachdem dieser selbst Augenzeuge der Verwüstung geworden war, scharf zurück, ohne sich auch nur einmal zur Prüfung der Angelegenheit am Ort des Geschehens einzufinden. Die Bilder, die wir auf Seite 18 (Heft 10/79) abdrucken konnten, sprechen eine eindeutige Sprache.

Der Vorsitzende des VdJB gibt sich bekanntermaßen stets sachkundig, ist aber seit rund zwei Jahren nicht mehr innerhalb der Anstalt tätig und sitzt damit weit vom Schuß.

Vielleicht sein Glück, sonst würde mancher Bedienstete, der sich von ihm (nicht korrekt) vertreten fühlt, bei ihm vorbeischaun und ihn eines Besseren belehren. Schade, daß gerade die verantwortlichen Stimmen immer wieder auf Wolke 7 Telefon 007 zu erreichen sind.

-jol-

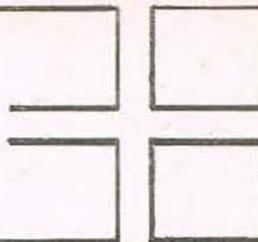
Katholische Seelsorge

Strafanstalt Tegel PATER VINCENS WIRD 50

U N D

Ein Beitrag von Pater Vincens

DER KATHOLISCHE ANSTALTSGEISTLICHE



Am 24. November feiert der katholische Anstaltsgeistliche Pater Vincens seinen 50. Geburtstag.

Wir wünschen dem Jubilar zu seinem Ehrentag und für die zweite Lebenshälfte alles erdenklich Gute. Vor allem wünschen wir ihm etwas mehr Zeit.

Für uns ist immer wieder erstaunlich, wenn wir ihn sehen, wie er wieselflink durch die Anstalt saust, überall Hände schüttelt, schnell noch etwas Privates fragt: "wie gehts denn der Familie, der Braut, Frau oder Mutter". Von jedem, ob katholisch oder nicht weiß er etwas, weiß er einen Rat hat ein freundliches aufmunterndes Wort.

Selbst, wenn er zu uns in die Redaktion kommt um schnell seinen monatlichen

Beitrag zu diktieren, müssen wir ihn manchmal in die Redaktion ziehen, weil er an der Tür noch schnell mit einem Insassen spricht.

Ein Priester draußen hat es fürwahr leichter, aber wir wissen von ihm selbst, daß er gerne in der Tegeler Gemeinde lebt. Er ist wohl der einzige, der sich nach Tagen der Abwesenheit, seien es Seminare, an denen er teilnimmt oder ein Ausflug mit Jugendlichen oder auch mal der Jahresurlaub, freut über die Rückkehr zu seiner Gemeinde.

Gebraucht wird er an allen Ecken und Enden. Schon allein dies beweist, daß er überall helfen kann und es auch gerne tut, wer würde sonst zu ihm gehen, wenn er nicht immer wieder

helfen könnte.

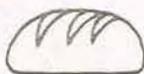
Wir hoffen für ihn und uns, daß er in seinen weiteren Jahren und mögen ihm noch viele von Gott gegeben sein etwas mehr Ruhe findet Zeit für Gespräche mit Insassen hat und daß sich sein Wunsch nach einem Helfer in seiner Gemeinde auch mal verwirklicht.

Er würde nur zu gerne allein für die theologische Betreuung zuständig sein, aber so ersetzt er oftmals einige Sozialarbeiter, die in Tegel noch fehlen.

An dieser Stelle sei ihm Dank gesagt für alles, was er in den letzten Jahren für uns getan hat und schon im Voraus für das, was er mit Sicherheit noch tun wird.

Die Redaktionsgemeinschaft

Nachlese



Zum Erntedankfest 1979

In den Tagen, da die letzte Ernte vom Feld und aus dem Garten eingebracht wird, sei es erlaubt, zum vergangenen Erntedankfest eine Nachlese zu halten.

Wir haben in unserer Anstaltskirche in den beiden christlichen Gemeinden am 14. Oktober unser Erntedankfest gefeiert. Wie in den vergangenen Jahren hatten wir unseren Altar mit den Früchten der Felder und Gärten geschmückt.

Im katholischen Gottesdienst feierte die Jugendschola St. Bernhard-Gemeinde Berlin Dahlem mit uns diesen Gottesdienst.

Diese Gruppe kommt schon seit einigen Jahren, außer an anderen Sonntagen, insbesondere am Erntedankfest gerne zu uns.

Neben der gesungenen Frömmigkeit und Verkündigung durch diese jungen Leute verschönten sie unseren Gottesdienst durch eine angenehme Instrumentalmusik - Gitarren, Blockflöten- und Orgel.

Kurz vor unserem Gottesdienst nahm ich an einem Kindergottesdienst in einer Berliner Vorstadtgemeinde teil. Und auch dort ist es guter Brauch in den letzten Jahren, daß die Kinder aus dieser Gemeinde

Frischobst mitbringen und dieses in einen großen Korb vor dem Altar legen. Diesen Korb nehme ich dann sogleich mit in unseren Anstaltsgottesdienst und mit den anderen Gaben unseres Erntedankaltares - Obst und Gemüse - werden die Geschenke der Kinder nach dem Gottesdienst an die anwesenden Männer verteilt.

Ich weiß, daß dies der berühmte Tropfen auf den heißen Stein ist, aber gäbe es viele solcher Tropfen, sähe es sicherlich besser aus.

Bei unserem Erntedankgottesdienst nahm auch der

Gärtnermeister eines grossen katholischen Krankenhauses teil, der einen unserer Entlassenen bei sich beschäftigt, viel Obst und Gemüse für unseren Erntedankaltar spendete und uns auch in den letzten Wochen reichlich mit Blumen für unsere Kirche versorgt hat.

Leider ist in unserer Anstalt, durch den Verlust der Außengärtnerei, kaum noch Blumenschmuck für die Gottesdienste zu erhalten und so machten wir aus der Not eine Tugend und geben draußen den Menschen Gelegenheit, Gutes zu tun.

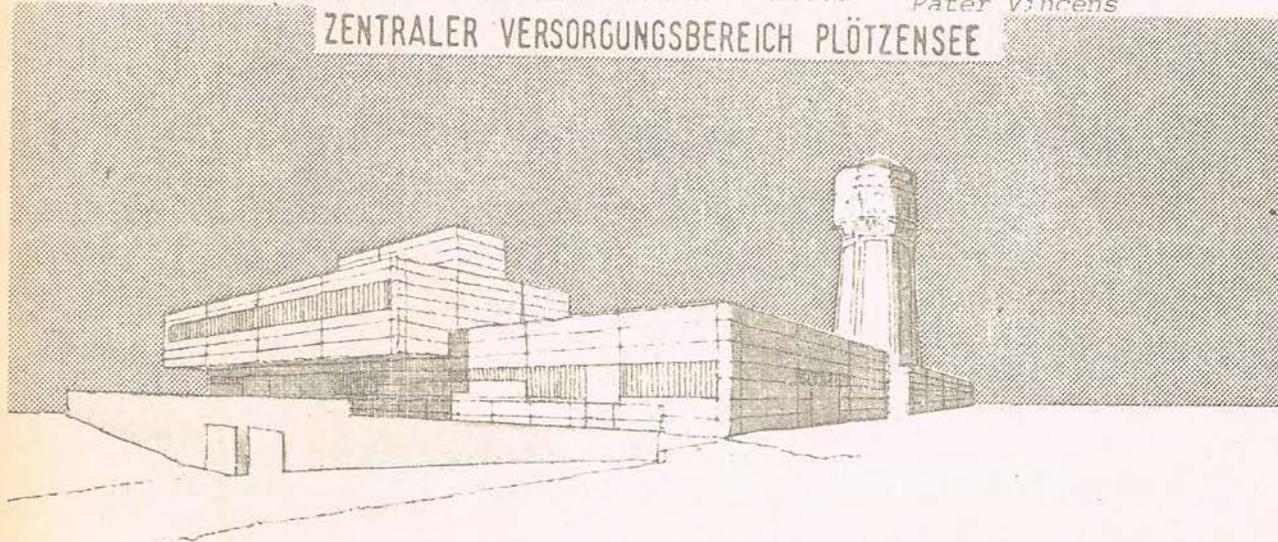
Lassen Sie mich abschließend zum Stichwort Nachlese noch etwas schrei-

ben. Es gibt mehr als Brot. Ich meine über die leibliche Nahrung hinaus, für die wir dankbar sind, insbesondere auch, wenn wir an die Katastrophengebiete auf unserer Welt denken. Wir mühen uns, die Vater-Unser-Bitte: unser täglich Brot gib uns heute...! ernst zu nehmen. Das jährliche Erntedankfest soll uns eine Erinnerungshilfe sein, daß auch wir an unserem Lebensende eine Ernte einzubringen haben. Jesus benutzt für seine Gleichnisse oft Bilder aus der Landwirtschaft. Der Sämann, die Scheune, die wachsende Saat und anderes. Alles

Bilder aus dem täglichen Leben, die uns helfen sollen, ewiges Leben zu erreichen. Ein Weg, an Gott zu denken, ist das Danken. Wenn ich danke, muß ich wissen, wem ich danke. Bei allem Fortschritt insbesondere im Hinblick auf die Landwirtschaft, bei der Chemie, sollten wir nicht vergessen, daß nicht die Naturwissenschaft uns die Gaben aus der Erde hervorbringt, sondern die Natur. Für den gläubigen Menschen ist der Schöpfer Gott Geber aller guten Gaben. Aber Dank ist vergeblich, wenn wir nicht Empfangenes teilen.

Pater Vincens

ZENTRALER VERSORGBEREICH PLÖTZENSEE



Am 19. Oktober 79 wurde in einer Feierstunde auf dem Gelände der Jugendstrafanstalt Plötzensee der neu erbaute Zentrale Versorgungsbereich übergeben. Der Schlüssel zum Neubau wurde von einem Vertreter des Bausenators dem Justizsenator übergeben.

An die kurzen Reden schloß sich die Besichtigung der neu erbauten Küche an und damit war die Kostprobe verbunden. Es wurde Eintopf für die Gäste gereicht. Zu hoffen wäre hierbei, daß so schmackhafte und gutaus-

sehende Gerichte nicht nur für Gäste zubereitet werden, sondern auch künftig für die Insassen.

Während des Essens war Gelegenheit mit der Prominenz aus dem Justizsenat kurz zu sprechen.

Anwesend waren der Justizsenator Meyer, Leitender Senatsdirektor von Stahl und der Leiter der Abteilung V Burg, Vertreter des Bausenats, sowie Offizielle der am Bau beteiligten Firmen.

Mit der Fertigstellung und Übergabe der Küche wurden zugleich siebzig

Arbeits- und Ausbildungsplätze übergeben.

Die Küche ist ein Prunkstück an Technik und moderner Kücheneinrichtung, durchaus ein Betrieb der sich sehen lassen kann, der in den vergangenen 30 Monaten entstanden ist.

Die feierliche Einweihung dieses Neubaus dürfte der Anfang einer Serie sein, die in der in etwa zwei Monaten fertiggestellten Zentralschule in Tegel, ihren Fortgang findet.

Zumindest im Baubereich tut sich etwas im Berliner Vollzug. -jol-

Frederik Forsyth
"Des Teufels Alternative"
Piper - Verlag
München

Wieder einmal legt Frederik Forsyth einen Weltbestseller vor. Ein Buch, das einfach mitreißt, ein Superseller, wie er nicht besser sein kann. Spionage und Diplomatspiel zwischen den Großen und Mächtigsten der Welt.

Frederik Forsyth in seinem Metier. Schon die vorausgegangenen Romane wie "Der Schakal" - "Die Akte Odessa" - "Die Hunde des Krieges" - alle erreichten Welterfolge, alle erreichten Traumaufgaben. So auch dieser neue Roman, der jeden Leser in seinen Bann reißt. Nur schwer kann man dieses Buch aus der Hand legen, ohne auch die letzte Seite verschlungen zu haben. -jol-

Marc Norman
"Ohne Netz"
Schweizer Verlagshaus AG
Zürich

Diese Geschichte eines fliegerischen Abenteurers ist zwar auch ein technisches, vor allem aber ein menschliches Wagnis, denn sie erzählt nicht nur die Odyssee eines dynamitgefüllten fliegenden Oldtimers, sondern eine Reise nach innen, in die verborgenen Abgründe der Herzen Ethels, der idealistischen Krankenschwester und Forneys, des von Schuld komplexen zérfressenen Piloten. Wirklich eine Geschichte, die unter die Haut geht; ein ungemein fesselnder Lesegenuß mit Niveau. -jol-



Ashley Thirleby
"Das Tantra der Liebe"
Scherz - Verlag
B E R N

Dieses Buch breitet die Liebes - Weisheit der klassischen Tantra - Meister vor uns aus. Es zeigt, wie sich Mann und Frau in den "Sieben Nächten des Tantra" Schritt für Schritt über die wachsende Sensualisierung ihrer Körper, durch die Fülle spielerischer Liebesrituale zu einer Erlebnisfähigkeit erheben können, die sich auf andere Lebensbereiche übertragen läßt. -jol-



Jahrbuch für Yoga
"Prana 1980"
Scherz - Verlag
in Auslieferung für den
Otto Wilhelm Bath Verlag
B E R N

Ostasiatische Meditationstechniken und ihre Anwendung in der westlichen Welt.

Weit mehr als eine Million Menschen aller Altersklassen praktizieren in der Bundesrepublik Yoga. Die etwa 2000 Yoga - Lehrer in Deutschland melden ständig steigende Schülerzahlen und das wachsende Bedürfnis nach einer geistigen Vertiefung der "Körpertechniken".

Ein Handbuch, das eine Gesamtübersicht über Yoga zu geben vermag. Zusammengestellt von führenden Wissenschaftlern der westlichen Welt und Lehrern östlicher Weisheit. -jol-

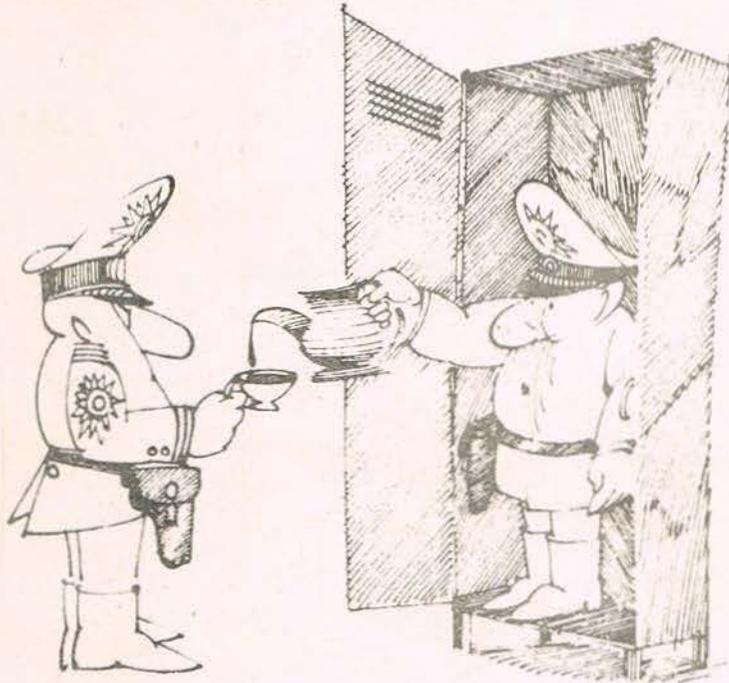
Ostrander/Schroeder
"Superlearning"
Scherz - Verlag
B E R N

Alles über die revolutionäre Lernmethode. Besser und schneller lernen in entspanntem Zustand.

Dieses Buch ist der erste umfassende Bericht über Suggestopädie, jener in Ost und West mit frapierendem Erfolg erprobten Lernwissenschaft, die Schritt für Schritt zu der genialen, einfach anwendbaren Technik des Superlearning führt.

Die beiden Erfolgsautoren Sheila Ostrander und Lynn Schroeder, bekannt geworden durch ihren Weltbestseller "PSI" geben einen fesselnden Bericht über alle Etappen einer Forschungsarbeit, die zu der genialen Technik der revolutionären Lernmethode führte. -jol-

Lachen ist gesund



Ein Polizist hatte sich unerlaubterweise während des Streifendienstes zu einer Tasse Kaffee im Revier eingefunden. Als er es sich gerade im Umkleideraum gemütlich machen wollte, hörte er Besucher kommen und versteckte sich rasch.

Es war ein Vorgesetzter, der mit dem Bürgermeister den Umkleideraum besichtigte. Prompt riß er eine Schranktür auf. Drinnen stand nun der arme Wachtmeister mit seiner Kaffeetasse in der Hand und starrte über die Besucher hinweg. Der Bürgermeister schloß leise die Schranktür und sagte: „Gut, daß Sie hier Ersatzleute bereithalten.“ C. C.

Aus DAS BESTE aus READER'S DIGEST